

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

5. JAHRG.

15. MÄRZ 1930

6. HEFT

Die Lohnfrage in der Fürsorgeerziehungsanstalt.

Von Rudolf Schlosser, Bräunsdorf.

Das Problem, das im folgenden Aufsatz behandelt wird, bedarf der Klärung in unseren Reihen. Wir stellen es daher wie der Verfasser zur Diskussion, ohne mit den Ausführungen des Verfassers in allen Punkten übereinzustimmen.

Die Redaktion.

Unter den Forderungen auf Umgestaltung der Fürsorgeerziehung erzwingt sich ständig wachsende Bedeutung die nach Gewährung ausreichender Lohnzahlung für Zöglingarbeit auch innerhalb der Erziehungsanstalt. Ja, es kann ruhig gesagt werden: vom Zögling aus gesehen steht neben dem Interesse an der Verköstigung und an der Entlassung die Lohnfrage mit an allererster Stelle. Und begreiflicherweise findet die Lohnforderung der Zöglinge stärksten Rückhalt bei den Angehörigen draußen, die für den heranwachsenden Sohn oder die längst schulentlassene Tochter zahlen sollen, derweilen ihre Kinder doch gut selbst verdienen könnten und ihrer Meinung nach auch in der Anstalt mindestens so viel leisten, als ihre Unterbringung dort wert ist. Jedes Jugendamt und jede Anstalt kennt die entrüsteten Elternbriefe, in denen gar noch die ersparten Anstaltslöhne herausgefordert werden. Die Tatsache, daß der Strafvollzug, auch der im Jugendgefängnis, längst Lohn und Lohnersparnisse kennt, macht es vollends unmöglich, die Lohnfrage kurzerhand abzutun, etwa mit dem Hinweis darauf, daß ja die Kosten der Anstaltsunterbringung viel höher sind, als der durchschnittliche Lohnanspruch günstigsten Falles sein könnte. Die „Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt zur Reform der Fürsorgeerziehung“ verlangen: „Arbeitszeit und Entlohnung sind wie bei den Jugendlichen außerhalb der Heime zu regeln“. Selbstverständlich haben KPD. und Arso die Lohnforderung sofort mit schrankenloser Demagogie aufgegriffen. Die Nummer 2 des „Anstaltszöglings“ gibt die lapidare Parole aus: „Verweigert Arbeit ohne tarifmäßige Bezahlung“. Es erscheint dringend geboten, diese Forde-

rung sowohl nach Seiten ihrer grundsätzlichen Richtigkeit wie ihrer praktischen Durchführbarkeit einer gründlichen Prüfung zu unterziehen.

Daß auch nach der grundsätzlichen Seite hier noch etwas fraglich sein könnte, wird viele erstaunen. Keine Forderung so selbstverständlich als die hoher Löhne! Aber diese Forderung unbesehen auf die Erziehungsanstalt übertragen, heißt doch die besonderen Aufgaben und Möglichkeiten übersehen, die gerade hier, und zwar gerade auch einem sozialistisch gerichteten Willen gegeben sind. Wer natürlich, wie die kommunistische Hetzpropaganda, in all und jeder fürsorgeerzieherischen Bemühung nichts als hassenswerten Zwang sieht, muß auch der verhassten Zwangsanstalt gegenüber generell und genau so schroff die Lohnforderung erheben, wie gegenüber jedem privatkapitalistischen Ausbeuterbetrieb; und es darf auch hier gewiß nicht übersehen werden, daß die Ausnutzung des Zöglings als billige und recht lange festzuhaltende Arbeitskraft ein ganz dunkles Kapitel in der Fürsorgeerziehung ist und ständig wachste Aufmerksamkeit erfordert. Aber es gibt doch auch andere Möglichkeiten, und die Aufgabe ist jedenfalls anders gestellt, und an ihrer Lösung arbeitet manche Anstalt mit Ernst und Hingebung: daß nämlich dem vom Leben zerrauten und darum unsozial, ja gesellschaftsfeindlich gewordenen jungen Menschen eine Stätte geboten wird, wo er sich als schaffendes Glied dem Gemeinwesen seiner Kameraden freudig einordnen lernt. Nehmen wir den Idealfall, der da und dort wenigstens annäherungsweise verwirklicht ist. Das Heim produziert nur für den eigenen Gebrauch und ist aus dem kapitalistischen Marktverkehr somit im wesentlichen herausgenommen. Wir essen unser eigen Brot, vom selbst gebauten Roggen, in eigener Mühle gemahlen und in eigener Bäckerei gebacken. Die Milch, die wir trinken, kommt von unserem eigenen Vieh. Unsere Wäsche nähen, waschen und flicken unsere Mädels. Unsere Kleider und Schuhe sind Arbeit unserer eigenen Werkstätten usw. Das gesamte Wirken und Schaffen soll und kann hier zu einem sinnvollen Ganzen wechselseitiger Dienste werden. Unvergeßlich, wie bei einem Erntefest eines Heims eine Arbeitsgruppe nach der andern bis hinunter zu den Fensterputzern und Kartoffelschälern im Sprechchor froh ihr Tun pries: „Wir habens geschafft, daß es wurde“, und immer antwortete die Kameradschaft mit dem mannigfach abgewandelten Kehrwort: „Wir danken euch, denn ihr schafftet für uns“.

Je mehr aber die „Anstalt“ sich wandelt zum „Heim“ im Sinne eines sinnvollen Ganzen wechselseitiger Dienste, desto mehr ändert die Lohnfrage ihr Gesicht. Vergessen wir doch nicht — wir haben es in diesem Zusammenhang, wie mir scheint, noch immer vergessen —, daß wir vom Sozialismus, d. h. der Durchsetzung der Gemeinwirtschaft, doch auch die Beseitigung des Lohnsystems erwarten. Das Erziehungsheim aber hat ganz zweifellos die Aufgabe, in Richtung auf Gemeinwirtschaft ein Stück praktischer

Sozialismus zu werden, und wir tun, wenn wir uns unter diesem Gesichtspunkt über die Lohnfrage klar werden wollen, gut, einmal nicht nur auf die Anstalten zu sehen, wie sie sind, sondern wie wir sie erstreben, also etwa gerade auch auf die Heime, die die Arbeiterwohlfahrt selbst hat oder künftig haben wird. Ist es wirklich sinnvoll, in eine Gemeinschaft wechselseitiger Dienste, die im wesentlichen von ihrer Hände Arbeit lebt und von dem Beitrag, den jeder nach seinen besonderen Gaben und Kräften dazu leistet, unbesehen und uneingeschränkt die dem Bereich der privatkapitalistischen Wirtschaftsordnung entnommene Lohnforderung zu übernehmen? Man versuche doch einmal ernsthaft zu durchdenken, wie gut oder schlecht das Lohnschema etwa auf die Kinderrepubliken der „Kinderfreunde“ passen würde. Man braucht sich diese nur etwas langlebiger vorzustellen, um die Gleichartigkeit der Aufgabe mit der des Erziehungsheimes zu empfinden. Beiläufig: In dem herzerfrischenden, von den Kommunisten so eifrig propagierten Buch: „Schkid, eine Republik der Strolche“ ist auch von Lohn oder dergleichen gar keine Rede.

Setzt nun unsere grundsätzliche Erwägung hinter die Lohnforderung für Zöglingarbeiten ein großes Fragezeichen, so soll die Forderung damit doch keineswegs einfach abgewiesen werden. Daran hindert uns nicht nur die tatsächliche Lage in den meisten Anstalten, sondern auch die seelische Verfassung unserer Burschen und Mädchen. Sie sind als Kinder des Proletariats schicksalsmäßig zu sehr gewohnt, alle Arbeit ganz einseitig nur nach ihrem Lohnertrag zu werten, als daß man ihnen zumuten dürfte, ausgerechnet in der Anstalt, also da, wo sie ohnehin gegen ihren Willen sind und meist Arbeit tun müssen, die sie sich nicht selbst gewählt haben, immer mit leeren Händen zu stehen. Das „sinnvolle Ganze“ ist ihnen zunächst eben durchaus nicht sinnvoll, sondern verhaßt. Selbst der Gefangene hat es nach ihrer Meinung besser: bekommt Lohn und hat gesicherten Anspruch auf Entlassung zum festgesetzten Termin. Man spricht dann wohl gelegentlich dem Zögling davon, daß doch seine Anstaltsunterbringung dem Staat ein Mehrfaches von dem koste, was durchschnittliche Zöglingarbeit wert sei. Aber allzuviel Wirkung soll man sich davon nicht erwarten: Er, der Zögling, hat es ja nicht verlangt, daß man so viel Erzieher, Lehrer, Verwaltungsbeamte seinetwegen besoldet, daß da ein Direktor mit hohem Gehalt in schöner Dienstwohnung sitzt und im Auto herumfährt. Was das bißchen Essen und die Kleidung des Zöglings kostet, und noch etwas mehr, das wird seine Arbeit schon wert sein. So die Meinung des Zöglings und seiner Angehörigen. Es mutet demgegenüber seltsam lebensfremd an, wenn kürzlich bei einer Fachtagung ein bekannter Anstaltsleiter allen Ernstes geltend macht: Jede Lohn- und Prämienforderung sei entschieden abzulehnen, da Zöglingarbeit der Hilfe gleichzuachten sei, die jedes Kind den Eltern daheim auch ohne Entgelt zu leisten habe. Mag der Anstaltsleiter noch so väterlich um sein Jungvolk bemüht

sein, unsere Zöglinge, wenn sie täglich ihre 7 bis 8 Stunden in der Werkstatt oder 8 bis 9 Stunden in unserer Gutswirtschaft tüchtig haben arbeiten müssen, werden wenig geneigt sein, sich mit dem Kind bei den Eltern vergleichen zu lassen, das vielleicht der Mutter nach Feierabend etwas Holz spaltet oder Kohlen trägt oder dem Vater im Schrebergarten hilft.

Es ist schon nicht unberechtigt, wenn der junge Mensch in der Anstalt etwas sehen will vom Wert der von ihm geleisteten Arbeit, und die Möglichkeit, Lohn oder mindestens doch Taschengeld (Prämie) zu bieten, den jungen Leuten jedenfalls Bargeld in die Hand zu geben, birgt überdies ganz erhebliche erzieherische Werte. Oder ist das nichts, wenn ein Junge oder ein Mädchen die Urlaubsreise vom selbstverdienten Gelde machen, ja, noch ein Geschenk mit nach Hause bringen kann, statt es von den Eltern schicken lassen zu müssen? Oder wenn das Ersparte langt, das Material zur Radiobasterei oder einer anderen Liebhaberei zu beschaffen oder bei Entlassung einen Notpfennig mitzunehmen? Auch gibt der Besitz eigenen Geldes neue disziplinäre Möglichkeiten: das durch grobe Fahrlässigkeit zerstörte Arbeitsgerät, der böswillig dem Kameraden zugefügte Schaden können ersetzt werden; anhaltende Faulheit, störendes Verhalten haben Prämienverkürzung oder zeitweiligen Entzug zur Folge. Es ist kaum vorstellbar, daß eine Anstalt, die jeweils mit Lohnerträgen ihrer Zöglinge derart gearbeitet hat, je wieder darauf verzichten möchte.

Und doch bleiben schwere Fragen übrig, für die auch wir eine restlose Lösung nicht sehen und vielleicht auch nie finden werden. Zunächst sei noch einmal an oben Gesagtes erinnert. Weder vom sozialen, noch vom erzieherischen Standpunkt aus kann die einfache Uebertragung des schematischen Tariflohnes auf die Erziehungsgemeinschaft als befriedigende Lösung angesehen werden. Das Ziel bleibt die willentliche Eingliederung des Zöglings in das sinnvolle Ganze wechselseitiger Dienste und darin eingeschlossen die selbstverständliche Bereitschaft, die eigene Kraft zum Gedeihen des Ganzen einzusetzen und es mit zu tragen. Mit anderen Worten: der Jugendliche soll lernen, beim Ertrag seiner Arbeit nicht nur an sich selbst zu denken; er steht damit auch für die Kameraden ein. Ueber das „Wie“ später noch ein Wort.

Aber welches ist der Ertrag seiner Arbeit? Welchen Maßstab legen wir an? Etwa doch den Tarif: N. N., 17 Jahre alt, arbeitet in der Schneiderei; Tarifanspruch x Mark? Aber N. N. ist vielleicht gar kein Schneider; er wird nur seinem eigenen Wunsche entsprechend für einige Monate in der Schneiderei beschäftigt. Im übrigen ist er ein schwächliches, geistig erheblich minderwertiges Bürschchen, ungeschickt und zerfahren, leistet fast gar nichts; kein Betrieb draußen würde ihn einstellen: Tariflohn? So geht es aber in sämtlichen Werkstätten und Arbeitsbetrieben aller Erziehungsanstalten durch alle Grade der Arbeitsverwendbarkeit und Arbeitswilligkeit. Der körperlich, geistig und charakterlich Vollwertige ist

durchaus in der Minderzahl; irgendeinen Knax hat fast jeder: eben darum ist er ja bei uns! Und nun schematisch Tariflohn?

Es ist meines Erachtens bei der Berechnung des Arbeitsertrages unmöglich, von der Leistung des einzelnen auszugehen. Das mag im Strafvollzug angehen, wo der Gefangene in seiner Zelle Stückarbeit leistet. Das würde in der Erziehungsanstalt gleichfalls in einzelnen Fällen in Frage kommen, im ganzen aber nicht. Hier muß von der Gesamtleistung der Werkstatt oder des Betriebs ausgegangen werden. Das Anstaltsgut z. B. würde, wenn keine Zöglingkräfte zur Verfügung stünden, soundso viele Tagelöhner einstellen müssen; die Zahl kann jeder Sachverständige genau ermitteln, die aufzuwendende Lohnsumme auf Heller und Pfennig errechnen. Der sich so ergebenden Lohnsumme aber entspricht der Gesamtwert der von den Zöglingen geleisteten Arbeit; was auch der einzelne geleistet haben mag, insgesamt haben die Zöglinge dem Gut mindestens diesen Wert geschaffen. Dasselbe etwa in der Schuhmacherei. Was die Gesamtarbeitsleistung seiner Werkstatt, umgerechnet in Tariflohn, wert ist, kann der Meister ziemlich genau berechnen. Den Anteil des einzelnen Jungen dagegen, der täglich neu festzustellen wäre, vermöchte er nur in sehr mühsamen und zeitraubenden Verfahren und überhaupt nur sehr annäherungsweise zu schätzen.

Natürlich ist die Lage in den verschiedenen Werkstätten hierin nicht die gleiche. Aber nehmen wir an, eine genaue Errechnung des Arbeitsertrags jedes einzelnen wäre möglich, so führt uns das doch auch nicht weiter. Es kann doch sein, daß ein Junge, der es auf 100 Einheiten bringt, sich dazu nicht entfernt die Mühe geben müßte als ein anderer williger, aber ungeschickter Junge neben ihm, der bei allem Fleiß nicht über die Hälfte hinauskommt. Wenn man nun weiß, wie sehr wir ohnehin schon bei unseren Jungen gegen Mutlosigkeit anzukämpfen haben, werden wir uns kaum entschließen können, den Paulpelz, nur weil er besseres Geschick hat, hoch, den unbegabten Fleißigen aber gering zu bezahlen! Staffelungen sind unvermeidlich und auch der Leistungsgesichtspunkt verlangt dabei einige Berücksichtigung. Aber der erzieherische Gesichtspunkt bleibt auch hier für uns immer der oberste.

Denen aber, die schematisch Tariflohn für alle Zöglingarbeit fordern, muß dann noch die Frage gestellt werden, woher eigentlich die Mittel dafür genommen werden sollen; es würden sich ja dabei Beträge ergeben, die weit über dem tatsächlichen Wert der geleisteten Arbeit liegen. Ohnehin taucht gerade hier eine schier unübersteigliche wirtschaftliche Schwierigkeit auf. Soll der Gesamtwert aller Zöglingarbeit, soweit es überhaupt errechenbar ist, in Lohn Guthaben der Zöglinge verwandelt werden, so werden hier ganz erhebliche Beträge erforderlich. Wenn z. B. eine Anstalt von ihrer eigenen Gutswirtschaft pro Zöglingarbeitsstunde 13 Pf. verlangt (eine Kompromißlösung, die durchaus noch nicht dem eben aufgestellten Maßstab entspricht), so bedeutet das im vorliegenden

Fall doch immerhin schon eine Belastung der Gutswirtschaft mit etwa 9000 Mk. im Jahr; um diesen Betrag wird aber notwendigerweise unmittelbar oder mittelbar die Lebenshaltung der Anstalt verteuert. Sie soll ja doch ihre Pflegebefohlenen mit 85 oder 90 Pf., günstigenfalls auch einmal mit 1 Mk. pro Tag verköstigen. Dasselbe gilt von der Bekleidung. Für 70 bis 80 Mk. im Jahr soll die Anstaltsleitung einen Zögling anständig und ausreichend kleiden, nicht uniform, sondern kleidsam, wetterfest, warm; Sportzeug und Wanderkluft nicht zu vergessen: ein Kunststück! Müssen wir nun aber auch noch Arbeitslöhne der Schuhmacherei und Schneiderei einkalkulieren — und wir erkennen ja diese Forderung grundsätzlich an. —, so verteuert sich der Bekleidungstitel einer Anstalt von 300 Zöglingen um mindestens 15 000 Mk.: woher nehmen? Ist etwa denkbar, daß man wie einst bei der kaiserlichen Marine oder wie in dänischen Anstalten die Bekleidung an den Zögling verkauft? Er hätte ja vielleicht ein hinreichend hohes Lohnkonto, um sie zu bezahlen. Der Gedanke hat erzieherisch sehr viel Verlockendes. Aber es darf zweierlei nicht übersehen werden: einmal, daß dänische Anstalten meines Wissens noch heute mit sehr viel längerem Anstaltsaufenthalt rechnen wie wir in Deutschland; bei kurzfristigem Aufenthalt ist das dänische System wohl kaum möglich. Und zweitens werden viele Zöglinge, es sei denn, daß man doch zu der meines Erachtens untragbaren schematischen Tariflohnzahlung schreitet, niemals ausreichende Mittel haben, ihre Bekleidung selbst zu bestreiten. Woher also die Deckung so hoher Mehrkosten, wo doch auch an eine wesentliche Erhöhung der auf Vollzugsbehörden und Eltern (!) abzubürenden Verpflegungsgeldes gar nicht zu denken ist?

Sehr einfach liegt die Lohnfrage da, wo es sich um „Privatarbeit“ für dritte, also für Anstaltsangehörige und deren Häuslichkeit handelt: Reparaturen, Aufwartung, Gartenarbeit usw. Hier wenden die meisten Anstalten einen festen Stundenlohn eingeführt haben, z. B. 15 Pf. Das ist nicht viel, auf den Zögling gesehen, aber es ist, wie versichert werden darf, leider ziemlich die oberste Grenze des für die meisten Anstaltsangestellten Tragbaren; die Erziehergehälter sind durchweg ja erschreckend bescheiden. Setzen wir die Löhne für Privatarbeit zu hoch, so gehen uns sofort eine ganze Reihe Stellen verloren; die Haushaltungen behelfen sich ohne Zöglinge, was nicht nur vom geldlichen, sondern noch mehr vom erzieherischen Gesichtspunkt aus ein großer Verlust ist.

Nicht zu übersehen ist dann noch, daß es in dem komplizierten Gemeinwesen einer Anstalt eine Menge von Diensten gibt, deren Arbeitswert sich um so mehr jeder Berechnung entzieht, als sie zu einem guten Teil von „halben Kräften“ geleistet werden. Und könnte man sie berechnen, so entstünde hier erst recht wieder die Frage nach der Deckung.

Bleibt noch eine letzte Frage: Wie sollen nun, da wir schematische Lohnzahlung ablehnen und den Gesichtspunkt einer sozialen

Verwendung der Arbeitserträge stark betonen, die Lohnkonten für die Zöglinge nutzbar gemacht werden? Es handelt sich in einem Anstaltsbetrieb, wie ihn der Verfasser leitet, immerhin doch schon um eine Summe von 15 000 Mk., die tatsächlich den Zöglingen zugeführt werden kann. Wie geschieht das? Alle Arbeitserträge fließen einem besonderen Titel unseres Haushalts zu, der „Allgemeinen Zöglingsskasse“. Diese zahlt etwa ein reichliches Drittel bar als Taschengeld (Prämien) aus; die übrigen 8000 bis 10 000 Mk. dienen wesentlich der Freizeitgestaltung unserer Zöglinge.

Für eine Prämienordnung erscheint uns vor allem wichtig, sie beweglich zu gestalten. Ohne ein Grundscheina als Richtlinie für den Gruppenführer geht es freilich nicht. Wir staffeln nach den beiden Altersklassen der unter und der über Siebzehnjährigen, und innerhalb der Altersklassen dann wieder nach der Aufenthaltsdauer; unter drei, über drei, über sechs Monate. Die unterste Staffel beträgt zur Zeit 25 Pf., die oberste 1 Mk. wöchentlich. Es gibt wohl vereinzelt Anstalten, die es höher gebracht haben, bis zu 3 Mk. Unsere Schulkinder müssen sich mit 10 und 20 Pf. begnügen. Das Grundscheina soll aber, wie gesagt, nicht starr gehandhabt werden. Je nach Führung, Leistung und gutem Willen sind Sonderregelungen zulässig, in geeigneten Fällen auch einmal Stücklohn oder Auszahlung des vollen Arbeitsertrages, so z. B. wenn Mädels zu Beamtenfamilien waschen gehen. Daß die Prämie unter Umständen auch verkürzt oder einbehalten werden kann, wurde bereits gesagt.

Wenn nun aber nahezu $\frac{2}{3}$ der Lohnerträge nicht dem einzelnen ausgezahlt werden, sondern der Gesamtheit der Zöglinge zugute kommen sollen, so halten wir es um so mehr für notwendig, der Zöglingenschaft nicht nur laufenden Einblick in die Verwendung des Geldes zu geben, sondern ihnen auch ein Mitbestimmungsrecht mindestens bei größeren Ausgaben zu gewähren. Wir bestreiten aus dem Lohnkonto, wie erwähnt, neben der Prämienzahlung ziemlich alle Kosten der Freizeitgestaltung: für Feste und Wanderfahrten, Spiel- und Sportgeräte, Bastelmaterial und -werkzeug, Zeitungen und Bücher, Kino- und Radiobetrieb, Musikinstrumente usw. Ein erheblicher Teil des Geldes wird den Gruppen zur Verwendung nach eigenem Ermessen überwiesen. Daneben bleiben Reserven für gemeinsame Aufgaben der Gesamtzöglingenschaft.

Daß die vorgetragenen Gedanken und Lösungen nicht in jeder Hinsicht befriedigend sind, ist dem Verfasser bewußt. Mögen sie aber zu weiterer Aussprache anregen. Es ist leicht, populäre Parolen auszugeben, schwer, sie in den enge gezogenen Grenzen der Wirklichkeit in die Tat umzusetzen.

Das bayerische Fürsorgegesetz.

Noch vor Erscheinen der Kritik zu dem Gesetzentwurf auf S 132 ff. ist er am 28. Februar d. J. vom Bayerischen Landtag verabschiedet worden. In der Kernfrage ist er unverändert geblieben. Von den wenigen Aenderungen, die er erfahren hat, bringen die meisten eine weitere Verschiebung zugunsten der freien Wohlfahrtspflege und der Beamten der Kirchen. So hat die Bestimmung des Art. 10, nach der die Gemeinden verpflichtet sind, zur Durchführung der ihnen obliegenden öffentlichen Fürsorge die Einrichtungen, soweit diese notwendig sind und nicht anderweitig zur Verfügung stehen, hinter dem Wort „anderweitig“ die Einfügung „insbesondere seitens der freien Wohlfahrtspflege“ erfahren. Die Rationalisierung der Wohlfahrtspflege soll also weiterhin, wie es § 5 RFV. bereits begonnen hat, einseitig durch Bremsung der öffentlichen Wohlfahrtspflege vor sich gehen. Die vom Entwurf vorgesehene Bildung und Verwaltung von Wohlfahrtsbezirken in den kreisunmittelbaren Gemeinden (Art. 14) hat dadurch eine Einschränkung des freien Ermessens des Stadtrats erfahren, daß zur Verwaltung der Wohlfahrtsbezirke Vertreter der Pfarreien und der freien Wohlfahrtspflege beizuziehen sind. Die Zusammensetzung der Fürsorgeausschüsse, denen übrigens in den Bezirken Rabbiner oder sonstige abgeordnete Mitglieder der israelitischen Kultusgemeinden nicht kraft Gesetzes anzugehören haben¹⁾, ist dahin verändert, daß die Quote der Vertreter der Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege in den Fürsorgeausschüssen der kreisunmittelbaren Gemeinden von einem Drittel auf die Hälfte der Stadtratsmitglieder heraufgesetzt ist, während man es in den Bezirken bei einem Drittel belassen hat. Vermutlich will man für die allgemeine Fürsorge der kreisunmittelbaren Städte etwas dem starken Einfluß der Pfarrer in den Ortsfürsorgeverbänden Gleiches dadurch erreichen, daß man den Einfluß der freien Wohlfahrtspflege verstärkt. Bei der gehobenen Fürsorge, mit der die Bezirke allein zu tun haben, scheint man auf diese Kräfteverteilung weniger Wert zu legen. In gewisser Beziehung weist jedoch der Entwurf auch Verbesserungen auf. So ist die Zusammensetzung der Spruchausschüsse der Bezirke der kreisunmittelbaren Gemeinden nunmehr völlig angeglichen. Die zur Durchführung der Fürsorge in den kreisunmittelbaren Städten vorgesehenen Pfleger sollten nach dem Entwurf insbesondere aus den Kreisen der freien Wohlfahrtspflege entnommen werden, nach dem Gesetz soll dies auch, soweit möglich, aus den Vereinigungen der Fürsorgeberechtigten geschehen. Das Gesetz sieht ebenso wie der Entwurf vor, daß der Wohlfahrtsausschuß der kreisunmittelbaren Gemeinden die Verwaltung einzelner Aufgaben dem Vorsitzenden oder einem Unterausschuß übertragen kann. Das Gesetz hat dem hinzugefügt, daß in diesen Unterausschüssen, entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung, dafür zu sorgen ist, daß die Minderheiten verhältnis-

¹⁾ Irrtümlich S. 137 dieser Zeitschrift.

mäßig vertreten sind und Aenderungen im Stärkeverhältnis zu berücksichtigen sind. Endlich ist der Arbeitszwang dahin gemildert, daß nicht mehr schlechthin eine Gefahr, sondern daß eine „nahe liegende“ Gefahr bestehen muß, daß der ins Arbeitshaus Unterzubringende selbst oder dessen unterhaltsberechtignte Angehörige der öffentlichen Fürsorge anheimfallen. Trotz dieser Einschränkung dürfte eine dem Reichsrecht gegenüber unzulässige Erweiterung vorliegen.

Wittelshöfer.

U M S C H A U

Die Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Von Louise Schroeder.

Nachdem das Gesetz seit zweieinhalb Jahren besteht, ist es wertvoll, einen Ueberblick über die daraus entstandenen Probleme und über seine Wirksamkeit zu erhalten, wenn es auch selbstverständlich nach einer so kurzen Zeit nur ein unvollkommener Ueberblick sein kann. Zwei in der letzten Zeit erschienene Drucksachen sollen diese Betrachtung vermitteln:

Einmal hatte der bevölkerungspolitische Ausschuß des Reichstages die Reichsregierung aufgefordert, auf Grund von Äußerungen der Landesregierungen eine Zusammenstellung über die Auswirkungen des Gesetzes vorzulegen, eine Aufforderung, der die Reichsregierung nunmehr gefolgt ist. Weiter hat die „Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“ in einem Sonderheft (Ausgabe B Januar 1930) die verschiedenen Fragen der Geschlechtskrankenfürsorge behandelt, und zwar sowohl vom juristischen als auch gesundheitlichen und fürsorgerischen Standpunkt aus.

Wenn auch die Denkschrift der Reichsregierung als ziemlich mager bezeichnet werden muß, so bilden doch die beiden genannten Arbeiten im Hinblick auf den Meinungskampf, der immer noch das Gesetz umtobt, ein wertvolles Material; im folgenden soll ein kurzer Ueberblick darüber gegeben werden:

Die Reichsregierung hat ihre Fragen an die Länder so gegliedert, daß sie

1. die Sicherstellung der kostenlosen Behandlung Minderbemittelter,
2. das Zusammenarbeiten der Behörden mit den Einrichtungen der sozialen Fürsorge,
3. die Aufhebung der Bordelle und bordellierten Betriebe,

4. die wöhnliche Unterbringung der Mädchen,
 5. die Funktionen der Polizeibehörden bei der Durchführung des Gesetzes,
 6. die Durchführung des Strafparagraphen (§ 16, III),
 7. die Durchführung der Zwangsbehandlung,
- betreffen.

Aus der Antwort der Länder geht hervor, daß die Durchführung des Gesetzes eine sehr verschiedenartige ist und daß die ständige Forderung der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion nach Reichsrichtlinien außerordentlich berechtigt war. Entgegen Entstellungen in der Oeffentlichkeit ist aber erfreulich die Feststellung der Reichsregierung, wonach „nach den bisherigen Erfahrungen gesagt werden kann, daß durch diese Bestimmungen über die Behandlungspflicht für Geschlechtskranke beiderlei Geschlechts der eine Zweck des Gesetzes, die Erkrankten zu erfassen und sie einer gründlichen Behandlung zu unterwerfen, im wesentlichen besser erreicht wird als das früher möglich war“. Ob eine Verminderung der Geschlechtskrankheiten eingetreten ist, dafür haben sich nach Feststellung der Arbeit bisher noch keine Unterlagen erbringen lassen. Bezüglich des weiteren Zweckes des Gesetzes, der Fürsorge für die Gefährdeten, wird von seiten der Wohlfahrtspflege besonders begrüßt, daß der Gefährdetenfürsorge eine gesetzliche Grundlage gegeben ist, daß die heimliche Prostitution erfaßt wird und daß den sogenannten Prostituierten die Rückkehr zu einem geordneten Leben erleichtert ist. Mit Recht fügt der Bericht hinzu, daß man nicht schon eine Verringerung der gefährdeten Frauen mit Hilfe des Gesetzes erwarten könne. Das ist um so weniger möglich, als die gegenwärtige große Arbeitslosigkeit den besten Nährboden für die Prostitution bildet. Ob, wie die Reichsregierung meint, dem ein Reichsbewahrungsgesetz entgegenarbeiten kann, sei dahingestellt. Wichtiger ist sicherlich die Lösung des Arbeitslosenproblems.

Es würde zu weit führen, auf die Antworten im einzelnen einzugehen. Schon die Durchführung des Gesetzes, die teils in Händen von Stadt- und Landkreisen, teils von Bezirksverwaltungsbehörden, teils Bezirkspflegeämtern, größtenteils von Gesundheitsbehörden liegt, ist sehr verschiedenartig.

Wenig zufriedenstellend ist die Frage nach der Aufhebung der Bordelle und bordellierten Betriebe beantwortet. Es zeigt sich, wie hier teilweise durch Rechtsprechung der Gerichte, teils aber auch durch die durchführenden Organe sehr wenig geändert worden ist. Aehnlich uneinheitlich und undurchsichtig liegt es mit der Beantwortung der übrigen Fragen, und es ist deshalb zu begrüßen, daß der Reichstagsausschuß sich an Hand dieser Vorlage dahin entschieden hat, vorläufig die weitere Erfahrung mit dem Gesetz abzuwarten, ehe an eine Aenderung des Gesetzes herantreten wird.

Eine sehr wertvolle Ergänzung zu der obigen Arbeit bildet das genannte Sonderheft über die Geschlechtskrankenfürsorge, herausgegeben von der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“.

Hierin hat zunächst Geh. Reg.-Rat Dr. Schäfer die Rechtsprechung zur Prostitutionsfrage beleuchtet, die sich hauptsächlich mit der Auslegung des § 361 Nr. 6, Verletzung von Sitte und Anstand beschäftigt, und dabei die Zersplitterung der Auffassungen der Obergerichte zeigt. Interessant und die Situation grell beleuchtend ist dabei die Bemerkung, daß die vom Gesetzgeber erstrebte Gleichbehandlung der beiden Geschlechter nur auf dem Papier steht! Die Ausführungen über den Kuppeleiatbestand und den Begriff der Bordelle und bordellartigen Betriebe bestätigt er die schon früher, auch bei Reichstagsverhandlungen, festgestellte Tatsache, daß gerade die Gerichtsurteile dazu geführt haben, daß zum mindesten die bordellartigen Betriebe nach wie vor bestehen.

Landgerichtsdirektor Dr. Albert Hellwig setzt sodann die Aufgaben der Gesundheits- und der Polizeibehörde in einem Artikel über „Gesundheitsbehörde und Gesundheitspolizeibehörde“ auseinander und kennzeichnet Uebergriffe der Polizei.

Wichtig ist die Arbeit von Stadtarzt Dr. Morschhäuser über „Arbeitsgemeinschaften für die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten“, in der er an Hand der Kölner Zusammenarbeit mit der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege die Möglichkeiten für Schaffung von Beratungsstellen und vor allem Aufklärung der breitesten Schichten erläutert, und als Resultat berichtet, daß sich die freiwilligen Meldungen im Laufe des letzten Jahres verzwanzigfachen.

Stadtarzt Dr. Georg Löwenstein erläutert die „Notwendigkeit einer einheitlichen Statistik bei den Gesundheitsbehörden“ und weist mit Recht darauf hin, daß die Krankenkassen nur die arbeitsunfähigen Kranken erfassen, daß aber die viel größere Zahl der ambulant behandelten Geschlechtskranken ihrer Statistik entgeht und daß deshalb durch Fragebogen der Gesundheitsbehörden eine solche Zählung ermöglicht werden muß.

Irmgard Jaeger zeigt an Hand der Mecklenburger Erfahrungen „die Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in ländlichen Bezirken“ und gibt durch ihre reiche Erfahrung manchen wertvollen Hinweis für diese von der städtischen Tätigkeit naturgemäß ganz verschiedene Arbeit.

Nicht unerwähnt bleiben soll die Arbeit von Stadtarzt Dr. Wilhelm Grumach über „Die Geschlechtskrankheiten im Kindesalter“, deren Erfassung und Heilung ja mit eines der wichtigsten Probleme bei der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten darstellt.

Im Hinblick auf die bei der Schaffung des Gesetzes aufgetauchten großen weltanschaulichen Gegensätze, die zu Kom-

promissen zwischen den Anhängern der Reglementierung auf der einen und den Anhängern des Abolitionismus auf der anderen Seite zwingen, wenn das Gesetz überhaupt zustande kommen sollte, sowie im Hinblick auf die Unheillichkeit der Durchführung sind derartige Arbeiten außerordentlich zu begrüßen, wenn naturgemäß auch nicht allen Einzelheiten zugestimmt werden muß. Es ist nur wünschenswert, wenn alle an der loyalen Durchführung des Gesetzes interessierten Zeitschriften von Zeit zu Zeit von berufener Seite solche Arbeiten veröffentlichen. Nur auf die Weise können die schwebenden Fragen geklärt und kann einer Propaganda für die Wiederherstellung von Reglementarismus und Bordellen entgegengewirkt werden.

Das Haus der Jugend in Frankfurt am Main.

Eine neuzeitliche Stätte der Jugendwohlfahrtspflege.

Von Stadtamtmannt Theo Walter, Frankfurt a. M.

Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt stellt den Pflichtaufgaben, die den Jugendämtern gesetzlich obliegen und in deren Mittelpunkt der Schutz der Pflegekinder, die Fürsorge für das uneheliche Kind und die Fürsorge für die gefährdete Jugend stehen, eine weitere Gruppe von Aufgaben gegenüber, die als Maßnahmen vorbeugender Jugendhilfe in das freiwillige Ermessen der Gemeinden gestellt sind. Hierzu gehört u. a. die Förderung und Schaffung von Einrichtungen für die Wohlfahrt der schulentlassenen Jugend. Es wird daher allerorts für die in Stadt und Land amtlich und ehrenamtlich tätigen Kräfte der Arbeiterwohlfahrt eine besonders dankbare Aufgabe sein, aus einem lebendigen, zielgerichteten Erziehungswillen darauf hinzuwirken, daß dieses Arbeitsfeld der Jugendpflege nicht brach liegen bleibt oder von den Vertretern anderer Weltanschauungsgruppen beherrscht wird.

In unserer Zeit ist die Erziehungskraft der Familie durch die notbedingte Einbeziehung der Frau und Mutter in das Erwerbsleben und durch einen starken Drang der heranwachsenden Generation zu eigenwegiger und selbstverantwortlicher Lebensgestaltung stark geschwächt. Dafür haben die Jugendorganisationen weitgehend einen Teil der Jugendführung übernommen, die früher dem Elternhaus oblag. Selbst dort, wo die Familie intakt ist, ergänzen die Jugendgemeinschaften die Erziehungsfunktion der Familie: sie erziehen zur Selbständigkeit und zu eigener Persönlichkeitsentfaltung unter gleichzeitiger Einordnung in die selbst gesetzte Ordnung der Gemeinschaft. Wer in der Jugendfürsorgearbeit steht, erlebt es immer wieder, daß gefährdete oder kriminell gewordene Jugendliche seelisch isoliert stehen und dadurch schlechten Einflüssen leicht zum Opfer fallen. Vielfach erfahren ihre seelisch-sittlichen Widerstandskräfte mit der Bindung an eine der Lebens- und Erziehungsgemeinschaften der Jugend eine solche Stärkung, daß ihnen eine erfolgreiche Abwehr weiterer gefährdender Versuchungen und Lockungen möglich ist. Wenn daher unsere sozialistischen Jugendverbände schon in der Schule ihre Werbung beginnen und sie zur Zeit der osterlichen Schulentlassung in verstärktem Maße entfalten, so bedeutet jeder Erfolg um so mehr vorbeugende und damit wirkungs-

vollste Jugendhilfe, als die Masse des aus der Volksschule in das Berufsleben tretenden Nachwuchses dem früher bedeutungsvollsten Träger der Jugendpflege, der Kirche, heute vielfach innerlich entfremdet ist. Deshalb sind auch die sozialistischen Jugendorganisationen für jede öffentliche Erziehungsbehörde, die nicht wirklichkeitsfeindlich geleitet wird, Verbündete bei ihrem Werk der Erziehung der Jugend zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit. Wo diese Anerkennung versagt wird, muß sie von uns erkämpft werden, denn die Zeit ist vorbei, in der ein preußischer Kultusminister von der Tribüne des Landtags aus sagen konnte: „Mit der sozialistischen Jugendpflege können wir nicht paktieren; da muß ein tiefer Graben gezogen werden.“

Für die auf Jugenderziehung und Jugendbildung gerichtete Arbeit der sozialistischen Jugendgruppen fehlt es aber vielerorts noch an ausreichenden und zweckentsprechenden Räumen. Zwar sind im letzten Jahrzehnt Stadien, öffentliche Sport- und Spielplätze, Strand- und Flußbäder selbst in kleineren Gemeinden zur körperlichen Schulung und Ertüchtigung der Jugend, zur Gesundung und Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung geschaffen worden. Noch aber fehlen sogar in Großstädten öffentliche Jugendheime für die geistig-kulturelle Jugendpflegearbeit der Organisationen, die — etwa im Gegensatz zu den kirchlichen Jugendgruppen — über eigene Heime nicht verfügen. Noch auch fehlt es an Jugendherbergen, die in bezug auf Raum, Ausstattung und sanitärer Einrichtung der hohen erzieherischen und gesundheitlichen Bedeutung der deutschen Jugendwanderbewegung gerecht werden. Diese Mängel werden von den sozialistischen Jugendgruppen um so spürbarer empfunden, als ihre Arbeit überall erfreulich an Umfang, Planmäßigkeit und Tiefe gewinnt. Hierfür müssen in Stadt und Land ansprechende Räume bereit stehen zur Durchführung der Aussprache-, Lese- und Liederabende, zu Funktionärkursen, zur Veranstaltung von Vorträgen und Lehrgängen auch vor einem erweiterten Kreis, zu Fest- und Werbeabenden, zur Pflege des Jugend-Laienspiels und zu Filmvorführungen. Wie wir an die hierfür zu schaffenden Jugendheime die Forderung einer modernen, schlicht zweckhaften Raumbgestaltung aus sozial- und kulturpädagogischen Gründen stellen, so fordern wir auch für das in die sozialistische Jugendbildungsarbeit planmäßig einbezogene Jugendwandern neuzeitlich gestaltete Jugendherbergen. An der rapiden Steigerung der Uebernachtungsziffern in den deutschen Jugendherbergen von 2 655 292 im Jahre 1927 auf 3 276 226 im Jahre 1928 (= 23 Proz.) hat die berufstätige Jugend einen entscheidenden Anteil. Aus der Statistik des Jahres 1928 des Gaues Rhein-Main-Lahn-Fulda geht beispielsweise hervor, daß die dortigen 83 Herbergen von 74 208 berufstätigen Jugendlichen neben 82 936 Schülern und Schülerinnen aller Schulgattungen einschließlich der Universitäten besucht waren. Nach diesen Betrachtungen dürfte es offensichtlich sein, daß wir aus allgemein jugendpflegerischen Gründen und besonders im Interesse des weiteren Ausbaues unseres sozialistischen Jugendwerks in der Schaffung von Jugendheimen und Jugendherbergen eine Aufgabe sehen müssen, zu deren Verwirklichung wir führend berufen sind.

In Frankfurt a. M. ist zur Erreichung des Zieles unter Führung unseres Genossen Bürgermeister Gräf eine Arbeitsgemeinschaft aller Jugendverbände in dem Verein „Haus der Jugend“ gebildet worden. Eine breit angelegte Propaganda für ein Haus der Jugend als Verbindung von Jugendherberge und Jugendheim fand in allen Teilen der

Bevölkerung und in der gesamten Presse zustimmenden Wiederhall, so daß es möglich wurde, im Lauf von drei Jahren die Bausumme von 670 000 Mk. für den ersten Bauabschnitt des Hauses durch eine Straßensammlung, durch eine Lotterie, durch Beihilfen der Stadtgemeinde, des Kommunalverbandes, der Reichs- und Landesbehörden und durch ein Darlehen eines größeren Versicherungsträgers aufzubringen. Am 31. August dieses Jahres wurde unter Beteiligung der gesamten Frankfurter Jugendverbände in Anwesenheit zahlreicher Behördenvertreter der Schlußstein auf den Turm des Hauses durch Bürgermeister Gräf eingefügt, der die drei symbolhaften Hammerschläge mit den Worten vollzog: „Jugend ersehnte das Haus! Jugend warb, sie fand Helfer und Hilfe! Erziehung der Jugend zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit sei die Bestimmung des Hauses!“

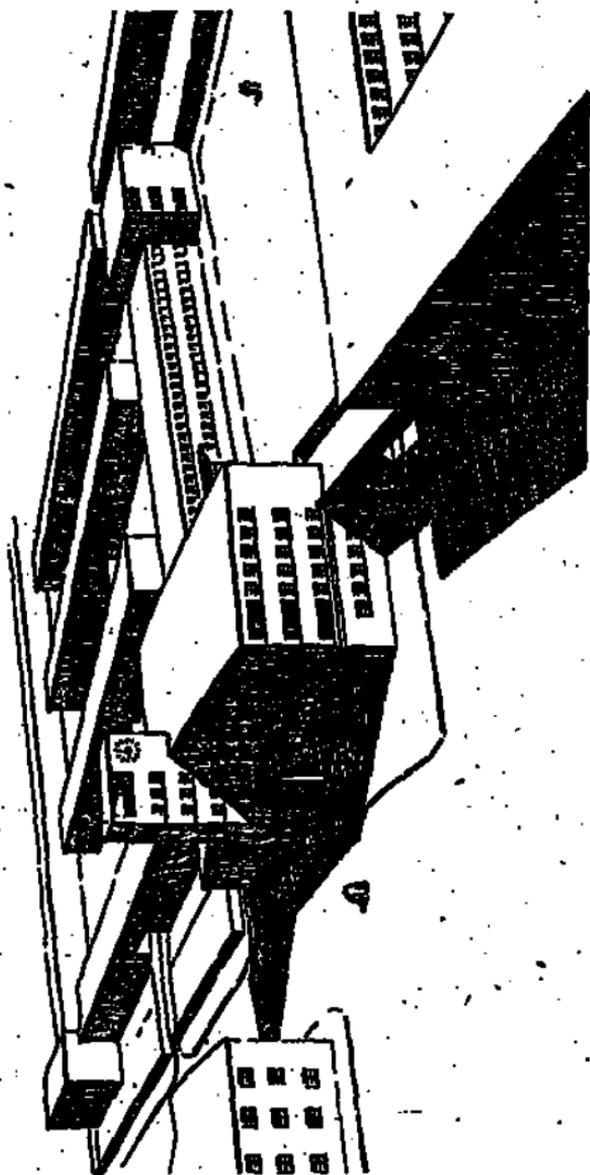
Das Haus liegt im Norden der Stadt, inmitten eines in regem Ausbau begriffenen, mit weiten Grünflächen durchsetzten neuen Stadtteils, in dem eine moderne, gelockerte Bauweise vorherrscht. In aller Kürze wird daher das Haus trotz seiner peripheren Lage durch eine neu geplante Straßenbahnlinie vom Bahnhof aus schnell zu erreichen sein. Die Verbindung zum Stadtzentrum vermitteln schon heute vier Straßenbahnlinien. Das von der Stadtgemeinde zu entgegenkommenden Bedingungen käuflich erworbene 7000 Quadratmeter große Baugelände, das in einer solchen Größe in einer zentralen Lage umerschwinglich gewesen wäre, ermöglichte es, daß der Bau nicht kasernenmäßig angelegt werden brauchte. Der Architekt, Franz Thyriot, BDA. in Frankfurt a. M., konnte die einzelnen Teile des Hauses: Jugendherberge, Jugendheim sowie Vortrags- und Ausstellungssaal aufgelockert gestalten und sie doch zu einer harmonischen Einheit untereinander verbinden.

Die Gesamtanlage bildet einen nach Osten und Süden offenen Winkel; das von den Gebäudeschenkeln begrenzte und auf den beiden freien Straßenseiten von einer Pergola abgeschlossene Freigelände wird für Gymnastik, Sport und Spiel zur Verfügung stehen. Der Haupteingang liegt in dem Winkel zwischen dem 19 Meter hohen Turm und dem viergeschossigen Hauptbau, der Herbergszwecken dient. Auch der Turm enthält in den vier oberen Geschossen Herbergsräume. In dem längeren zweigeschossigen Schenkel der Gebäudeanlage, der noch vor die Turmgrundlinie vorspringt, befindet sich im Erdgeschoß an der Straßenfront ein Tagesaufenthaltsraum von 90 qm Grundfläche, dem sich ein kleinerer von 30 qm im Turmbau unmittelbar anschließt. Ueber dem großen Tagesraum liegen weitere vier Herbergszimmer.

In dem langgestreckten westöstlich gelagerten Flachbau bildet der Vortrags- und Ausstellungssaal (im Schaubild durch den Herbergsbau verdeckt) die Verbindung zwischen Herbergsflügel und Jugendheim. Er hat eine Grundfläche von 340 qm, eine rückseitige Galerie von 30 qm und eine Seitengalerie von 90 qm. Der Saal kann durch eine Faltwand in zwei kleinere Räume von 200 qm und 140 qm untergeteilt werden. Der Trakt des Jugendheims — zweigeschossig sich an den gleichhohen Vortragssaal anschließend — findet in einem dreigeschossigen Baukörper, der ein Gegengewicht zu der Baumasse des Westflügels darstellt, einen harmoniebedingten Abschluß.

Die in der äußeren Gliederung des Bauwerks hervortretende Uebersichtlichkeit — Kennzeichen sachlicher Baugesinnung und eines jede falsche Romantik ablehnenden neuen Stilgefühls — ist nicht zuletzt

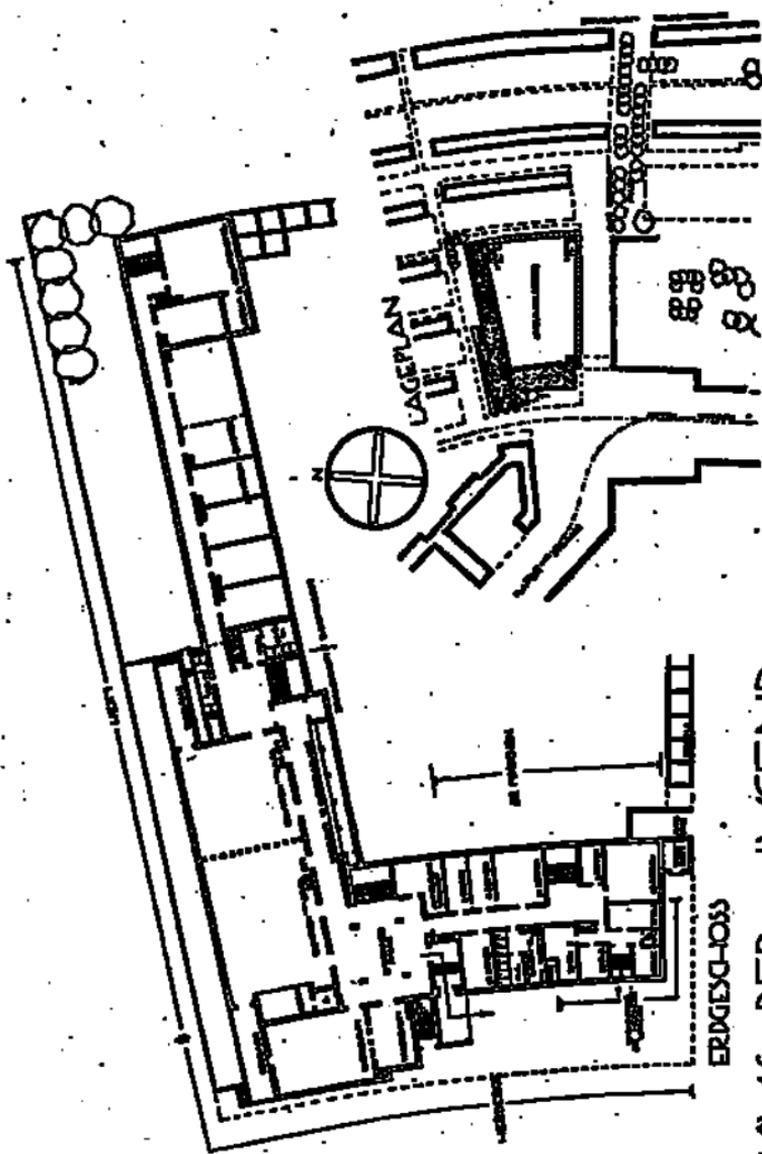
HAVS DER JVGEND
FRANKFVRT / MAIN



Auswirkung einer überaus glücklichen inneren Raumgestaltung. Vom Haupteingang führen einige Stufen in einem als Windfang wirkenden kleinen Treppenhaus zur Höhe des Erdgeschosses. Dort betritt man durch eine große Glastür die etwa 100 qm große Empfangshalle. Ihre Größe, die auf den ersten Blick als Raumverschwendung erscheinen mag, wird sich als notwendiges Bedürfnis herausstellen, wenn mehrere Wandergruppen gleichzeitig ankommen und dabei möglicherweise noch mit abrückenden Scharen zusammentreffen. An dieser Halle liegt das Anmeldezimmer, das gleichzeitig als Verkaufsraum für Wanderbedarf eingerichtet ist; zwei Schalter sichern eine schnelle Abwicklung. — Von diesem Zentrum des Hauses sind auch die beiden Tagesaufenthaltsräume und der Vortrags- und Ausstellungssaal unmittelbar zugänglich. Eine breite Treppe führt zu dem im Untergeschoß gelegenen Speisesaal, der für 250 Personen Raum bietet. Er ist durch Schalteranlagen mit der sehr geräumigen Zentralküche verbunden; das gebrauchte Geschirr kann durch einen weiteren Schalter direkt in die Spülküche gegeben werden. Für Wandergruppen, die selbst kochen wollen, steht ein besonderer Raum mit Automat-Gasherden zur Verfügung.

In den Jugendherbergsräumen sind Massenschlafsäle grundsätzlich vermieden. Die Aufteilung der Schlafräume ergab nach Zimmer- und Bettenzahl: 5 Zimmer mit 2 Betten, 2 Zimmer mit 4 Betten, 2 Zimmer mit 6 Betten, 6 Zimmer mit 8 Betten, 3 Zimmer mit 10 Betten, 4 Zimmer mit 12 Betten, 4 Zimmer mit 14 Betten, 7 Zimmer mit 16 Betten, 3 Zimmer mit 18 Betten, 1 Zimmer mit 22 Betten, 1 Zimmer mit 26 Betten. Insgesamt stehen in 38 Schlafräumen 426 Betten zur Verfügung. Die Schlafzimmer der Mädchen sind über eine besondere Treppe erreichbar. Große Sorgfalt wurde auf die sanitären Einrichtungen gelegt. In sämtlichen Geschossen sind Wasch-, Brause- und Abortanlagen in ausreichender Zahl vorhanden: es entfällt auf 6 Betten ein Waschbecken, auf 19 Betten ein Fußwaschbecken, auf 17 Betten eine Brause. Die Waschanlagen liegen außerhalb der Schlafräume; sie sind durch Schuhputzräume erweitert. — Im Herbergsflügel befinden sich auch die Wohnungen des Herbergsleiters und des Herbergsvaters sowie die Geschäftsräume der Ortsgruppen und der Gauverwaltung des Verbandes für deutsche Jugendherbergen. Die zum Herbergsbetrieb gehörenden Nebenanlagen: Gepäckaufbewahrung, Räume für Fahrräder, Dunkelkammer, Kleidertrockenraum, acht Wannenbäder und eine Serienbrause mit den zugehörigen Auskleideräumen sind in das Untergeschoß des Herbergstrakts verlegt.

Der Vortrags- und Ausstellungssaal wird eine transportable Bühne und eine fest eingebaute Kinoanlage enthalten. Damit ist für die Wintermonate die Zweckbestimmung des Saales bereits festgelegt: er wird eine Stätte jugendpflegerischer Festveranstaltungen aller Art sein, wird — nach Herausnahme der Bühne — für Vorträge und Tagungen Verwendung finden und durch seine Kinoanlage endlich die hier noch fehlende Kulturfilmbühne für die Jugend erstehen lassen, wodurch dem Schund- und Kitschfilm erfolgversprechend entgegengearbeitet werden kann. — Bei der Eröffnung des Hauses im Frühjahr 1930 wird der Saal erstmals als Ausstellungsraum benutzt werden. Das Ausstellungsgut, das bereits in Berlin in der Ausstellung „Das Junge Deutschland“ gezeigt wurde, soll durch örtliches Material ergänzt werden und für die Freizeitbestrebungen der berufstätigen Jugend werben. In den Sommermonaten wird der Saal zur Aufnahme von Reservebetten dienen und



HANS DER JUGEND FRANKFURT-MAIN

BRUNNEN | FRANKFURT

dadurch zum Ausgleich für den Spitzenverkehr der Jugendherberge dienen.

Der Jugendheimflügel enthält 21 Gruppenzimmer verschiedener Größe mit einer Grundfläche von 22 bis 66 qm, besondere Waschanlagen und einen eigenen Fahrradkeller. Der in den derzeitigen Frankfurter Jugendheimen geübte Brauch, die Ausstattung der Zimmer den sie benutzenden Jugendgruppen selbst zu überlassen, wird im Haus der Jugend nicht mehr beibehalten werden: die Erfahrung hat gezeigt, daß sich dabei zuweilen kitschigste Romantik breit macht. Deshalb soll in den neuen Räumen die Innenausstattung einheitlich in einer der Baugesinnung der Gesamtanlage gemäßen Zweckhaftigkeit durchgeführt werden. — Von der Errichtung einer eigenen Bücherei konnte abgesehen werden, da die Städtische Volksbücherei die Einrichtung einer Buchausgabestelle zugesagt hat. Dadurch kann jeder Besucher des Hauses seinen Buchbedarf aus dem gesamten Material der Zentralbücherei decken und hat jederzeit die Möglichkeit, sich von fachlich geschulten Bibliothekaren beraten zu lassen. — Eine den Frankfurter Jugendgruppen auf der Straßenbahn bereits eingeräumte 50prozentige Fahrpreisermäßigung wird auch auf die zuwandernden jugendlichen Gäste des Hauses auszudehnen erstrebt. Eine weitere wichtige Vergünstigung für den mehrtägigen Aufenthalt der Wandergruppen ist bereits vom Magistrat genehmigt worden: zum Preis von nur 25 Pfennigen werden Ausweiskarten — ergänzt durch einen Stadtplan und ein Verzeichnis der Sehenswürdigkeiten — ausgegeben, die zum Besuch sämtlicher städtischer und privater Museen und Kunstsammlungen, des Goethe-Hauses und der historisch bedeutensamen Baudenkmäler berechtigen.

Zusammenfassend darf das Haus der Jugend, dessen Pläne bereits auswärts starken Widerhall gefunden haben, durch seine Vereinigung von Jugendherberge und Jugendheim als eine durchaus neuartige und zeitgemäße Stätte der Jugendwohlfahrtspflege bezeichnet werden. Die Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Teilen des Hauses sind so mannigfacher Art, daß diesem neugeschaffenen Typ ohne Zweifel aus wirtschaftlichen und ideellen Gründen die Zukunft gehören wird. Diese Form eines Jugendhauses wird es ermöglichen, daß die zuwandernden Jugendgruppen jederzeit leicht Anschluß an ihre örtlichen Gesinnungsfreunde finden und sich daher schnell heimisch fühlen werden. Den Wandergruppen und den auswärtigen Schulklassen, die dort mehrtägigen Aufenthalt nehmen wollen, um die historischen und kulturellen Stätten sowie die reichhaltigen Bildungsinstitute einer Großstadt kennen zu lernen, in der sich der Nachklang aus Jahrhunderten deutscher Geschichte mit zukunftsgerichtetem Gestaltungswillen harmonisch vereint, werden die Räume des Jugendheims tagsüber zu vorbereitender und nach erlebender Aussprache zur Verfügung stehen. Größeren Verbänden, die ihre Angehörigen zu Tagungen aufrufen, wird das Haus ein echtes Heim sein, das ihnen Herberge bietet und neben dem Vortragssaal zugleich Räume für besondere Arbeitsgemeinschaften bereit hält.

Daß die gemeinsame Benutzung eines solchen Hauses durch Gruppen, die sich weltanschaulich und politisch für verschiedene Wege entschieden haben, durchaus möglich ist, hat eine mehrjährige Erfahrung in den bisherigen Frankfurter Stadtjugendheimen durchaus erwiesen. Eine klare Herausstellung letzter Zielsetzungen seitens der einzelnen Gruppen hat das freundschaftliche Verhältnis nie getrübt, sondern vielfach Anregung zu Aussprache und Referentenaustausch gegeben.

Möge deshalb in den kommenden Jahren in jeder Stadt ein Haus der Jugend erstehen als wirksamstes Bollwerk gegen Jugendgefährdung, als Hochburg der Erziehung der heranwachsenden Generation zu einer Gesinnung und zu einer Lebenshaltung, wie sie die sozialistische Arbeiterjugend bei der Schlußsteinlegung des Frankfurter Hauses als Stimme der Jugend im Sprechchor zukunftsgläubig und sieghaft aufklingen ließ:

Wir sind gekommen uns hinzugeben
An das reine, heilige, göttliche Leben!
Wir pflügen mit neuen Scharen das Feld.
Wir lieben die Erde, wir lieben die Welt!

Wieder Revolte im Fürsorgeerziehungsheim.

Nach den zahlreichen Unruhen in privaten Fürsorgeerziehungsanstalten hat nun auch eine städtische Berliner Fürsorgeerziehungsanstalt, das Landeserziehungsheim Scheuen in der Lüneburger Heide, eine Revolte von Zöglingen durchgemacht. Am 18. Februar rotteten sich gegen 10 Uhr abends beim Schlafengehen 20 bis 25 Jungen anscheinend aus Unzufriedenheit mit dem Essen und weil zwei Jungen wegen besonderer Frechheit von dem Direktor des Fürsorgeerziehungsheims ein paar Backpfeifen bekommen hatten, zusammen, bewaffneten sich mit Knütteln, zogen an den einzelnen Gebäuden des Fürsorgeheims vorbei und schlugen dort die Fenster ein. Der Leiter des Heims, Straube, trat der aufständigen Gruppe mit einem Erzieher und ungefähr 20 Jungen, die seine Partei ergriffen und sich gleichfalls mit Knütteln versehen hatten, entgegen, und die revoltierende Gruppe ergriff hierauf die Flucht. Zwei von den Jungen leisteten aber Widerstand und wurden von den Kameraden verprügelt. Leider hat hierbei ein 17jähriger Junge einen so unglücklichen Schlag über den Kopf erhalten, daß er in das Krankenhaus in Celle eingeliefert werden mußte, wo sich bei ärztlicher Untersuchung herausstellte, daß die Schädeldecke durchbohrt und das Gehirn verletzt war. Der arme Junge ist einige Wochen später an dieser Verletzung gestorben. Zehn der aufrührerischen Jungen sind entflohen, einige davon aber später aufgegriffen worden. Als Gründe für ihren Aufruhr gaben die Jungen außer den genannten Anlässen an, daß sie übermäßig arbeiten müßten und daß die Mädchen, die in einem besonderen Heim untergebracht sind, drangsalisiert würden. Beides ist nach Versicherung des Landesjugendamts nicht wahr. In der kommunistischen Presse wird dieser tiefbedauerliche Vorfall zum Anlaß genommen, schwere Vorwürfe gegen den Leiter des Heims, Straube, zu erheben und ihn als „Sozialfaschisten“ zu bezeichnen. Straube ist nicht Sozialdemokrat, und es ist sogar wahrscheinlich, daß die Revolte hauptsächlich auf eine politische Hetze unter den Zöglingen zurückzuführen ist. Der traurige Vorfall zeigt, daß die an dieser Stelle in früheren Zusammenhängen aufgestellten Forderungen für die notwendige Reform einer Fürsorgeerziehung allgemein gelten, und daß Nachteile der besonderen Form und Durchführung der heutigen Fürsorgeerziehung sich selbst in kommunalen Anstalten nicht vermeiden lassen. Es muß deshalb die Forderung nach der Aufhebung der heutigen Fürsorgeerziehung, nach ausreichenden Rechtsgarantien und pädagogischer Umgestaltung erneut aufgestellt werden.

W. F.

Jugendamt und Kinderschutz.

Wir haben bereits ausführlich über den Antrag der sozialdemokratischen Landtagsfraktion auf Zusammenarbeit von Jugendamt und Kinderschutz berichtet. (Siehe dazu Heft 4/29 S. 108 und Heft 16/29 S. 493.) Inzwischen ist der Antrag im Bevölkerungspolitischen Ausschuss des Preussischen Landtages wieder abgelehnt und im Plenum dem Ausschuss wieder überwiesen worden. Dort kommt er demnächst zur Verhandlung.

Dazu veröffentlicht der Deutsche Städtetag Richtlinien über die „Zusammenarbeit der Behörden beim Kinderschutz“, die sein Wohlfahrtsausschuss aufgestellt hat. Sie lauten:

Durch Kinderarbeit kann das durch das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (§ 1) begründete Recht des Kindes auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit gefährdet werden.

1. Zur Wahrung dieses Rechtes ist daher bei der Ausstellung von Arbeitskarten das Jugendamt gemäß Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (§ 3 Z. 6) heranzuziehen und eingehend zu prüfen: ob für das Kind gesundheitliche oder sittliche Gefährdung durch die Arbeit oder Ausbeutung durch den Erziehungsberechtigten zu befürchten ist, ob der Erziehungsberechtigte auf Mitarbeit des Kindes wirtschaftlich angewiesen ist und ob für den Arbeitgeber Kinderarbeit wirtschaftlich notwendig ist. Zur Vornahme dieser Prüfung haben Jugendamt, Wohlfahrtsamt und Schulaufsichtsbehörde mit dem Arbeitsschutzamt (Gewerbeamt, Polizei) zusammenzuwirken.

Im einzelnen empfiehlt sich folgender Geschäftsgang: Entgegennahme der Anträge durch das Jugendamt; Prüfung der häuslichen Verhältnisse durch das Jugendamt oder Wohlfahrtsamt; Anhörung des Schulleiters und des Schularztes (evtl. der Polizei) durch das Jugendamt; Weitergabe der Ermittlungen mit Stellungnahme des Jugendamtes an das Arbeitsschutzamt (Gewerbeamt, Polizei); Mitteilung der Entscheidung des Arbeitsschutzamtes (Gewerbeamt, Polizei) an das Jugendamt und die Schule; Eintragung der fraglichen Kinder durch die Schule in Schullisten und Ergänzung der Schullisten durch Nachfragen und Beobachten, falls Kinder körperlich oder geistig gehemmt erscheinen; Uebersendung der Schullisten durch die Schulaufsichtsbehörde an das Jugendamt, Prüfung und Weitergabe an das Arbeitsschutzamt (Gewerbeamt, Polizei). Bei ungünstigem Ausfall der Prüfung ist das Jugendamt berechtigt, die Entziehung einer Arbeitskarte zu beantragen und bei Ablehnung des Antrages Beschwerde einzulegen.

2. Vorstehende Regelung gilt auch für die Ausstellung von Gewerbe-scheinen für das Wandergewerbe und den Hausierhandel sowie für die Zulassung der Beschäftigung von Kindern bei Lichtspiaufnahmen, Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Schaustellungen oder Darbietungen. Sofern vor Erteilung der polizeilichen Genehmigung für die Beschäftigung von Kindern bei Lichtspiaufnahmen, Musikaufführungen usw. das Jugendamt nicht gehört werden kann, ist die Genehmigung als „jederzeit widerruflich“ zu erteilen und dem Jugendamt sofort Mitteilung zu machen. Außert das Jugendamt begründete Bedenken, so ist die Genehmigung zu widerrufen.

3. Jugendamt, Schule und Arbeitsschutzamt (Gewerbeamt, Polizei) teilen sich gegenseitig alle Fälle von Kindergefährdung durch Arbeit mit; auch dann, wenn ein Verstoß gegen das Arbeitsschutzgesetz nicht vorliegt.

4. Soweit diese Richtlinien nicht auf gesetzlicher Grundlage beruhen, sind sie im Wege der Vereinbarung zwischen den beteiligten Behörden in Wirksamkeit zu setzen.

Der Städtetag hält also im Gegensatz zu den bürgerlichen Parteien des Preussischen Landtages und zum Wohlfahrtsministerium die Zusammenarbeit für erforderlich. Die Richtlinien entsprechen im wesentlichen unseren Vorschlägen (siehe dazu Heft 24/28 S. 748). Wir hatten damals noch über die Richtlinien des Städtetages hinaus vorgeschlagen, bei den Ausnahmen, die die Polizeibehörde bei der Beschäftigung von Kindern in Gast- und Schankwirtschaften in Städten unter 20 000 Einwohnern beim Arbeitsverbot machen kann, das Jugendamt zu hören (§ 16 Kinderschutzgesetz), aber diese kleineren Städte sind dem Städtetag nicht angeschlossen. Wir hatten weiter vorgeschlagen, daß das Jugendamt in den Fällen, in denen durch Polizeiverordnung die Beschäftigung von eigenen Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen beschränkt werden kann (§ 17 Kinderschutzgesetz) antragsberechtigt werde. Bei den Verhandlungen der Städte kann hier über die Wünsche des Städtetages hinaus ein Antragsrecht des Jugendamtes angeordnet werden. Erfreulich ist, daß der Städtetag vorschlägt, daß das Jugendamt mitwirken soll bei der Ausstellung von Gewerbescheinen für das Wandergewerbe und den Hausierhandel. Es handelt sich dabei um die Anträge auf Mitführung von Kindern, ferner um die Zulassung von Kindern zum Feilhalten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus. Wir hatten weiter vorgeschlagen, dem Jugendamt die Aufsicht über die Kinder, die bei Theatervorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen oder bei Filmaufnahmen mitwirken, zu übertragen. Diese Tätigkeit des Jugendamtes wird sich auch im Laufe seiner Mitwirkung im Kinderschutz, ebenso wird sich die sorgferische Betreuung der Kinder, die gesetzlich oder ungesetzlich Kinderarbeit verrichten, ohnehin ergeben.

Wir begrüßen also die Vorschläge des Städtetages als Vorläufer zur praktischen Betätigung der Städte und als Vorläufer zur gesetzlichen Ordnung.

H. W.

ZUR SCHULUNG UNSERER MITARBEITER

Elterliche Gewalt und Vormundschaft.

Das Kind steht, solange es minderjährig ist, unter elterlicher Gewalt, die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch vom Vater oder der Mutter ausgeübt wird. Sie dauert bis zur Volljährigkeit, d. h. bis zum 21. Lebensjahr oder bis zur Volljährigkeitserklärung, die frühestens mit der Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgen kann.

Kraft der elterlichen Gewalt hat der Vater das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen. Die Sorge für die Person und das Vermögen umfaßt die gesetzliche Vertretung des Kindes. (§ 1627 ff.)

Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen¹⁾, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. So hat der Vater entscheidenden Einfluß auf die Berufswahl und die Berufsausbildung des Kindes. Er hat auch das Recht, angemessene „Zuchtmittel“ gegen das Kind anzuwenden. In einzelnen Fällen ist die Sorge für die Person des Kindes besonders geregelt: Ist zum Beispiel die minderjährige Tochter verheiratet, dann entfällt für den Vater die ihm sonst obliegende Sorge für ihre Person. Er bleibt aber weiter gesetzlicher Vertreter seiner minderjährigen, wenn auch verheirateten Tochter. Eine Sonderregelung ist auch bei Kindern aus geschiedenen Ehen gegeben. Ist ein Ehegatte für schuldig erklärt, so steht die Sorge für die Person der Kinder dem anderen Ehegatten zu; sind beide Ehegatten für schuldig erklärt, dann bleiben der Mutter die Töchter und die Söhne unter sechs Jahren, dem Vater die Söhne, die über sechs Jahre alt sind. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch eine abweichende Regelung treffen, wenn dies im Interesse des Kindes geboten ist. Im übrigen wird durch die Ehescheidung die gesetzliche Vertretung des Kindes durch den Vater nicht berührt.

Das zweite Aufgabengebiet des Vaters im Rahmen der elterlichen Gewalt ist die Sorge für das Vermögen des Kindes. Sie umfaßt grundsätzlich das Recht und die Pflicht des Vaters, das gesamte Kindesvermögen zu verwalten. So kann der Vater innerhalb gewisser Grenzen — zuweilen ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich — über das Vermögen des Kindes verfügen, z. B. ein Haus kaufen; verboten sind ihm jedoch Schenkungen aus dem Kindesvermögen, soweit sie nicht „einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht“ entsprechen, wie das Weihnachtsgeschenk für eine Angestellte. Geld ist verzinslich und mündelsicher anzulegen. Das Vermögen, welches das Kind durch letztwillige Verfügung, z. B. durch Testament oder durch unentgeltliche Zuwendung, wie Schenkung, erlangt hat, ist nach den Anordnungen des Zuwendenden zu verwalten.

Neben dem Verwaltungsrecht hat der Vater auch ein Nutzungsrecht am Kindesvermögen. Die Nutznießung soll dem Vater die Einkünfte des Kindesvermögens (Zinsen, Erträge aus Miete und Pacht) zuführen, damit er sie für den Haushalt, besonders aber im Interesse des Kindes, verwende. Im Gegensatz zum Verwaltungsrecht, das sich auf das gesamte Kindesvermögen erstreckt, besteht die Nutznießung nicht an dem sog. „freien Vermögen“. Darunter fällt z. B. der Erwerb durch Arbeit des Kindes.

Wie ist es nun, wenn die elterliche Gewalt „ruht“ oder endigt? Sie ruht z. B., wenn der Vater wegen Geisteskrankheit oder Trunksucht entmündigt ist oder, wenn durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts festgestellt ist, daß der Vater für längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich, z. B. durch eine längere Auslandsreise, verhindert ist. (§§ 1676, 1677.) In diesem Falle behält zwar der Vater die elterliche Gewalt, doch ist er nicht berechtigt, sie auszuüben; er

¹⁾ Eine Neuerung, die das einseitige Erziehungsrecht des Vaters durchbrochen hat, ist durch das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung vom Jahre 1921 gegeben. Hier wird das Erziehungsmonopol des Vaters durchbrochen durch ein Mitbestimmungsrecht der Mutter. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Vormundschaftsgericht. Im übrigen besteht ein Selbstbestimmungsrecht des Kindes mit dem 12. Lebensjahr.

oder sein gesetzlicher Vertreter können aber die Herausgabe der Nutzungen verlangen.

Die elterliche Gewalt endigt u. a. mit dem Tode des Vaters oder, wenn er für tot erklärt wird, ferner durch „Verwirkung“ der elterlichen Gewalt, wenn der Vater wegen einer am Kinde begangenen strafbaren Handlung zu Zuchthaus oder mindestens sechs Monaten Gefängnis verurteilt wird. In diesen Fällen des Ruhens und der Beendigung der elterlichen Gewalt tritt an die Stelle des Vaters die Mutter oder ein Vormund.

Neben dem Vater hat die Mutter nur das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen. Zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Eltern geht die Meinung des Vaters vor. (§ 1634.) Ruht die elterliche Gewalt oder ist der Vater an der Ausübung verhindert, dann übt während der Dauer der Ehe die Mutter die elterliche Gewalt mit Ausnahme der Nutznießung aus, die dem Vater verbleibt. Soweit die stellvertretende elterliche Gewalt der Mutter.

Ist dagegen der Vater gestorben oder für tot erklärt, oder ist die elterliche Gewalt des Vaters verwirkt und²⁾ die Ehe geschieden, dann geht die elterliche Gewalt als Vollgewalt auf die Mutter über. (§ 1684.) Auf Grund testamentarischer Anordnung des verstorbenen Vaters oder auf Antrag der Mutter, oder wenn das Vormundschaftsgericht es im Interesse des Kindes für notwendig erachtet, ist der Mutter zur Unterstützung ein Beistand zu bestellen. Praktisch kommt dieser Fall nur bei schwieriger Vermögensverwaltung in Frage.

Im übrigen unterliegt die elterliche Vollgewalt der Mutter denselben oben dargestellten Grundsätzen für die elterliche Gewalt des Vaters. Es gelten besondere Bestimmungen für den Fall ihrer Wieder-
verheiratung. (§ 1697.)

Fehlt es seitens der Eltern an der erforderlichen Fürsorge für das Kind, dann hat das Vormundschaftsgericht die im Interesse des Kindes liegenden Maßnahmen zu treffen, so einen Pfleger oder Vormund zu bestellen, wenn die Eltern an der tatsächlichen (Reise) oder rechtlichen Ausübung (durch Ruhen der elterlichen Gewalt) der elterlichen Gewalt verhindert sind. (§§ 1665, 1685.) Wird durch schuldhaftes Verhalten des Vaters oder der Mutter das Wohl des Kindes gefährdet (§ 1666 in Verbindung mit §§ 1686, 1687), sei es, daß das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt wird oder die Eltern sich eines ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandels schuldig machen, dann können die Maßnahmen des Vormundschaftsgerichts außer Ermahnung oder Verwarnung in einer teilweisen oder gänzlichen Entziehung des Sorerrechts für die Person des Kindes bestehen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind in einer Familie oder Erziehungsanstalt untergebracht wird. Kommt zur Verletzung der Sorge für die Person des Kindes die Verletzung der Unterhaltspflicht hinzu, dann kann auch die Vermögensverwaltung und Nutznießung entzogen werden. In diesem Fall wird für das Kind ein Vormund bestellt. (§ 1773.)

Im übrigen erhält das Kind einen Vormund, wenn es nicht unter elterlicher Gewalt steht, oder wenn die Eltern zur Vertretung des Kindes nicht berechtigt sind. (§ 1773.) Der Vormund hat grundsätzlich

²⁾ Bei bestehender Ehe ist für das Kind ein Vormund zu bestellen.

in derselben Weise für das Mündel zu sorgen wie der Inhaber der elterlichen Gewalt. Er ist hauptsächlich in der Verwaltung des Kindesvermögens strengeren Vorschriften unterworfen und bedarf vor allem zum Abschluß eines Lehr- oder Arbeitsvertrages, der den Minderjährigen für länger als ein Jahr verpflichten soll, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. (§§ 1821, 1822.)

Abschließend sei bemerkt, daß das uneheliche Kind nicht unter elterlicher Gewalt steht, da der unehelichen Mutter, die nur zum Vormund ihres Kindes bestellt werden kann, keine elterliche Gewalt zusteht. Das Jugendamt ist nach dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz Amtsvormund.

Lotte Juchacz.

(Die Reihe wird fortgesetzt.)

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Zehnjahresfeier des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt.

Es wurde schon im Dezember v. J. des zehnjährigen Bestehens der Arbeiterwohlfahrt in dieser Zeitschrift gedacht. Die Feier des Gedenktages wurde hinausgeschoben, um sie mit dem Besuch der zu einer Besprechung geladenen ausländischen Parteigenossen und mit dem Reichsspitzenkursus zu verbinden.

Am 23. Februar, vormittags 10 Uhr, im Plenarsaal des Preussischen Staatsrates! Rote Tulpen — rotes Banner mit dem in Gold gemalten Zeichen der Arbeiterwohlfahrt. Der Saal dicht gefüllt; unter den Gästen der Reichsarbeitsminister Genosse Wissell, der Preussische Ministerpräsident Genosse Braun, der Präsident des Preussischen Landtages, Genosse Bartels.

Die Stimmung ernst und feierlich: Cello-Vorträge; Karl Brögers schönes Gedicht vom wahren Eigentum — denn Liebe ist unser wahres Eigentum; — der Vortrag der Genossin Marie Juchacz.

Genosse Franz Künstler, Vorsitzender der Berliner Arbeiterwohlfahrt: das öffentliche Wohlfahrtswesen der Stadt Berlin hat einen gewaltigen Aufschwung genommen. Die Arbeiterwohlfahrt hat hieran wohlverdienten Anteil. Sie ist ununterbrochen bemüht, ihrer Auffassung in der öffentlichen Verwaltung Geltung zu verschaffen. Eine namhafte Zahl von Funktionären steht der öffentlichen Wohlfahrtspflege zur Verfügung. Die Arbeiterwohlfahrt der Stadt Berlin hat in den zurückgelegten 10 Jahren eine segensvolle und erfolgreiche Arbeit geleistet.

Sprechchorwerk von Bruno Schönlanck: Erlösung! Unter Leitung des Genossen Florath eine beachtliche Leistung; geformter Ausdruck des Massenwillens. Von großer Wirkung das sich steigernde „Das ist das Lied vom täglichen Brot: die es schaffen, leiden Not —“.

Die kurzen Feierstunden werden vielen noch lange in Erinnerung bleiben.

Feierrede der Genossin Juchacz, M. d. R.:

Zehn Jahre sind ein Abschnitt im Leben einer Organisation, hinter der eine wirkliche Bewegung, bestimmte Bestrebungen breiter Volksschichten stehen.

Eine Organisation muß etwas Lebendes sein, ein Wachsendes, immer Neuaufbauendes, sich Entwickelndes. Wir fühlen uns jung als Arbeiterwohlfahrt. Und trotzdem haben wir stets das Bewußtsein, bei unserer Arbeit recht erfahren zu sein. Worin liegt die Ursache?

Wir wissen und fühlen es, daß die Wurzeln unserer Kraft in der modernen Arbeiterbewegung liegen. Wir wissen, daß wir unsere Ideen aus der Arbeiterbewegung geschöpft haben, daß die Idee, wie sie in der Arbeiterwohlfahrt ihren Ausdruck findet, seit langem — ja schon immer in der modernen Arbeiterbewegung lebendig ist.

Die Arbeiterwohlfahrt hat sich vor 10 Jahren nur den äußeren Rahmen, die organisatorische Form gegeben. — Auch den Zweiflern unter uns, denen die besondere Organisation nicht notwendig erschien, hat die Entwicklung bewiesen, daß ein organisatorischer Rahmen und eine Zusammenfassung notwendig sind. Jede, von vielen Menschen nach einer bestimmten Anschauung geleistete Arbeit bedarf der Führung und Uebersicht. Der verwaltungsmäßige Aufbau einer solchen Kollektivarbeit gibt erst die Möglichkeit, die Arbeit zu sichten. — Wichtiger ist noch die Steigerung der Leistung. Durch die organisatorische Zusammenfassung der Kräfte ist erst das wechselseitige Geben und Nehmen von Anregungen möglich.

Es war eine kleine Schar von Menschen, die sich gegen Ende des Jahres 1919 in ernster Beratung zusammenfanden. Was waren die unmittelbaren Gründe? Während der Jahre des blutigen Ringens hatte sie niemand nach der Legitimation für ihre Arbeit und nach dem Vertretungsrecht gefragt. Man war damals froh über jede helfende Hand, über jedes Menschenhirn mit verständigen Gedanken und gutem, auf Erfahrung gestützten Rat. Es hatte genügt, wenn man als Einzelpersonlichkeit und erst recht, wenn man als Repräsentant einer bestimmten Schicht der Bevölkerung für Wohlfahrtsarbeiten zur Verfügung stand. Die in der Arbeiterbewegung tätigen Kräfte hatten sich in vier Kriegsjahren daran gewöhnt, in öffentlicher Arbeit mitzuwirken. Vorher hatte man unsere Dienste stets abgelehnt. Jetzt, nachdem sich ganz langsam wieder Friedenszustand herstellte, sollten wir ausgeschaltet werden? Die Wohlfahrtsorganisationen, die zum Teil auf eine sehr lange Existenz zurückblicken konnten, sie pochten jetzt wieder auf ihr Recht als Vertreter der für den Zweck gebildeten „neutralen“ Organisation. Man fürchtete die „Politisierung“ der Wohlfahrtspflege und strebte nach den Formen der Vorkriegszeit zurück. Die Not der Alten, Frauen, Kinder aber war riesengroß. Die Verantwortung erdrückte jeden fühlenden Menschen.

Es war für uns, die wir verantwortungs- und hilfsbereit waren, ein unerträglich Gedanken, uns um formaler Erwägung willen auszuschalten. Es hätte zu gleicher Zeit das Lahmlegen vieler Kräfte bedeutet, die berufen waren, am Menschen in der gesamten Wohlfahrt mitzuarbeiten. Deshalb konnten wir um formaler Bedenken willen den Gedanken einer eigenen Wohlfahrtsorganisation der sozialistisch denkenden Arbeiterschaft nicht ablehnen.

Aber es waren nicht nur die Kriegsjahre, die unserer Bewegung den Auftrieb gegeben und die Erfahrung geschult haben. Jede Bewegung

hat ihre Vorgeschichte. Längst, ehe wir als Arbeiterwohlfahrt da waren, waren unsere Ideen in der Arbeiterschaft lebendig und wurden in unzähligen Akten der Solidarität zur Tat, soweit es sich um gegenseitige Hilfe im Lebenskampf, um Hilfe in der Not handelte. Und es waren die Frauen, die sich vornehmlich der Hilfe an Kindern widmeten.

Man fragt uns heute oft nach den ethischen Kräften unserer Arbeit. Die Antwort ist leicht zu verstehen für diejenigen, die sich geistig-seelisch in die Ideengänge des Sozialismus empfinden können. Wir werden unverstanden sein — dort, wo man diesen Wesenskern unserer Arbeit nicht erfaßt. Aber Menschen, denen es ein Bestandteil ihrer Lebensaufgabe ist, die sozialen Zusammenhänge zu überschauen und alle gesellschaftlichen Erscheinungen von dorthier zu werten, werden uns und unsere Arbeit in ihrem Charakter leicht verstehen. Wo sich als zwingende Folge der allgemeinen Lebensanschauung die Kameradschaftlichkeit oder Solidarität von selbst ergibt, da entbehrt die soziale Arbeitsleistung gewiß nicht der ethischen Kraft, ohne die soziale Arbeit überhaupt nicht denkbar ist.

Die Arbeiterwohlfahrt ist so, wie sie sich Ihnen heute nach zehn Jahren ihres Bestehens vorstellt, ganz das Kind der neuen Zeit. Wie wir heute sind, was wir sind — können wir nur sein in der demokratischen Republik. Erst im demokratischen Staat konnten wir die Kräfte entfalten, die am Ausbau des Wohlfahrtsstaates mitarbeiten wollen und können, die auch erst im neuen Staat gefördert werden. So meine ich, ist eines ohne das andere nicht denkbar, alles ist Wechselwirkung. Die Republik und ihre Verwaltung hat auch die Kräfte des Sozialismus nötig, um alle Hilfsmittel, die zur möglichst vollkommenen Wohlfahrt des Volkes notwendig sind, auszunützen.

Zehn Jahre haben genügt, um eine große Reichsorganisation zu gründen, zu festigen, auszubauen. Die Arbeiterwohlfahrt hat heute in jeder größeren, fast in jeder mittleren Stadt und in vielen Landkreisen ihre Unterorganisationen. Zehntausende von Helfern und Helferinnen stehen im Dienst ihrer Ideen. Die öffentliche Wohlfahrtspflege braucht heute nicht nur einen gut ausgebauten Verwaltungsapparat. Sie ist angewiesen auf Hilfe aus der Bevölkerung. Die Arbeiterwohlfahrt schult in Theorie und Praxis ihre Helfer dauernd und intensiv für diesen Dienst. Die Arbeiterwohlfahrt muß aus dieser grundsätzlichen Einstellung heraus das dauernde Bestreben haben, ihre Erkenntnis vom Wesen einer modernen Wohlfahrtspflege, zusammen mit der Uebermittlung der Kenntnisse der Wohlfahrtsgesetzgebung und der Verwaltung, ihren Mitarbeitern zu übermitteln. Daneben geht Pionierarbeit. Es gibt viele ungelöste Fragen, die auch in der Wohlfahrtsgesetzgebung noch nicht ihren Ausdruck finden konnten, die aber gesellschaftliches Problem sind. Gerade deshalb, weil sie das sind und weil sie aus materiellen oder allgemein-psychologischen Gründen für die Gesetzgebung noch nicht reif sind, bedürfen sie der Beobachtung und vorausschauenden Bearbeitung. Damit ist wohl genügend begründet, wie stark die Notwendigkeit einer intensiven Schulung ihrer Helfer von der Arbeiterwohlfahrt erkannt und gefördert wird. Sie stand und steht im Mittelpunkt unserer Arbeit.

Alle Einrichtungen, die wir in diesen zehn Jahren geschaffen haben, Kinderheime, Ausbau der örtlichen Kindererholung, Nähstuben, Beratungsstellen, Heilstätten, Heimstätten für Erwachsene und Heilstätten für Kinder, Einrichtungen der Berufserziehung, die eigene Wohlfahrtsschule und die Zeitung, sie sind uns neben ihrer be-

sonderen Zweckbestimmung zu gleicher Zeit Mittel zum Schulungszweck.

Wir haben uns überhaupt nicht leicht entschlossen, eigene Heime zu schaffen. Aus ihnen entsteht leicht die Ueberspannung der wirtschaftlichen und physischen Kraft. Sie stehen der öffentlichen Hand zur Verfügung, sobald sie es wünscht.

Zehn Jahre sind ein beträchtlicher Bruchteil im Leben einer Menschengeneration. Im Leben der Völker und Staaten sind sie vielleicht einer Sekunde vergleichbar. Für die Arbeiterwohlfahrt haben die zehn Jahre genügt, um eine lebendige, starke, moderne Wohlfahrtsorganisation aufzubauen, eine Wohlfahrtsorganisation, die viele Frauenkräfte erweckt und entwickelt hat. Wir sind stolz auf unseren Erfolg. — Wir sind aber nicht zufrieden damit. Vorwärts und aufwärts muß die Entwicklung des sozialen Staates gehen. Wir wollen unser Teil dabei leisten nach bester Kraft.

Mitteilungen.

Pfingsttreffen 1930.

Wer hat Vorschläge für die Tagesordnung zum 6. Pfingsttreffen der sozialistischen Fürsorgerinnen am 8. und 9. Juni 1930?

Er melde sie der Genossin Hedwig Wachenheim, Berlin-Tempelhof, Straße 33, Haus 8.

Jahrgang 1929.

Der gebundene Jahrgang 1929 der „Arbeiterwohlfahrt“ ist erschienen und kann zum Preise von 9,75 Mk. vom Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt, Berlin SW 61, Belle-Alliance-Platz 8, bezogen werden.

Studienfonds.

Für den Studienfonds sind folgende freiwillige Beiträge eingegangen: M. A., Bochum-Weitmar, 5 Mk.; K. R., Berlin, 100 Mk.; O. K., Berlin, 12 Mk.; D. H., Berlin, 10 Mk.; E. K., Köln, 10 Mk.; M. J., Berlin, 10 Mk.

Hausfrauenklasse an Mittelschulen.

In einem Erlaß des Preussischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 18. März 1929 wird mitgeteilt, daß an Mittelschulen Hausfrauenklassen für die

jenigen errichtet werden, die das Schulzeugnis einer Mittelschule haben. Die Schule hat 34 Wochenstunden.

Sozialhygienische Akademie.

An der Sozialhygienischen Akademie in Berlin-Charlottenburg wird der nächste dreimonatige sozialhygienische Lehrgang für Kreisarzt-, Kreiskommunalarzt-, Schul- und Fürsorgearztanwärter vom 28. April bis 2. August d. J. abgehalten. Der Lehrgang, der alle sozialmedizinischen Gebiete umfaßt und auch die Gewerbekrankheiten und alle Fragen der Begutachtung eingehend berücksichtigt, entspricht im übrigen den Prüfungsbestimmungen für Kreisarztanwärter. Da die Teilnehmerzahl beschränkt werden muß, wird baldigste Anmeldung empfohlen. Anfragen an das Sekretariat in Berlin-Charlottenburg 9, Spandauer Chaussee 1.

Lehrgang über Jugendfürsorge.

Das Seminar für Fürsorgewesen und Sozialpädagogik an der Universität Frankfurt a. M. veranstaltet wie alljährlich auch 1930 unter der Leitung von Professor Klumker

und Dr. jur Reif einen Lehrgang über Jugendfürsorge von einjähriger Dauer.

Vorbedingung für die Zulassung zum Lehrgang ist die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, wie sie im allgemeinen durch ein abgeschlossenes akademisches Studium gleichviel welcher Fakultät gewährleistet ist. Da nur in der praktischen Arbeit, vor allem in der unmittelbaren Erziehungsarbeit die Entscheidung über die Eignung zu fürsorglicher Tätigkeit gefällt werden kann, wird von jedem Teilnehmer eine wenigstens halbjährige Tätigkeit zunächst in Erziehungsanstalten, dann auch an Wohlfahrts- und Jugendämtern oder privaten Vereinen gefordert. Daneben wird zugelassen, wer längere Zeit in praktischer Fürsorgearbeit gestanden hat und nun seine Erfahrung nach der theoretischen Seite ergänzen will. Beiden Gruppen soll die einsemestrige Schulung an der Universität Frankfurt a. M. dienen.

Im Mittelpunkt der theoretischen Ausbildung des 12. Lehrganges stehen die Vorlesungen von Professor Dr. Klumker über Jugendfürsorge und Sozialpädagogik, die Uebungen des Fürsorgeseminars über die Familie als Fürsorgeorgan, die Vorlesungen von Professor Dr. Polligkeit über Jugendrecht, Vorlesungen über Psychopathologie des Kindes, Sozialpsychologie und Pädagogische Psychologie.

Im übrigen wird der Lehrplan für jeden einzelnen je nach seiner Vorbildung durch eine Auswahl aus den Vorlesungen der Universität (Soziologie, Sozialpolitik, Rechtswissenschaft u. a.) gesondert aufgestellt.

Die Einführung in das Gesamtgebiet der Jugendfürsorge und ihre Stellung in der allgemeinen Wohlfahrtspflege, ihre Beziehungen zur

Gesundheitsfürsorge usw. wird nach der theoretischen Seite vervollständigt durch Sonderkurse, Einzenvorträge und Leseabende. Die Kenntnis der praktischen Arbeitsformen wird erweitert durch Besichtigungen von Erziehungsanstalten und anderen Einrichtungen der Jugendfürsorge, Teilnahme an den Sitzungen des Jugendgerichts und den Einblick in die Arbeit verschiedener Organisationen.

An den Lehrgang ist, soweit dies bei der augenblicklichen Lage möglich ist, Stellenvermittlung angeschlossen.

Nähere Auskunft erteilt das Seminar für Fürsorgewesen und Sozialpädagogik an der Universität Frankfurt a. M., Kettenhofweg 130.

Der 12. Lehrgang beginnt Ende April 1930. Meldungen sind bis spätestens 1. April unter Beifügung eines Lebenslaufes dort einzureichen.

Internationale Tuberkulose-Konferenz.

Die Internationale Union gegen die Tuberkulose hält ihre VII. Konferenz vom 13. bis 15. August 1930 in Oslo ab. Die Leitung der Veranstaltung hat das Norwegische Nationalkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose übernommen.

Die vorläufige Tagesordnung lautet:

Dienstag, den 12. August:
Feierliche Eröffnung.

Mittwoch, den 13. August:
„Die Schutzimpfung gegen Tuberkulose mit BCG.“ Berichterstatter: Professor Dr. Calmette (Paris).

Donnerstag, den 14. August:
„Die Thorakoplastik in der Behandlung der Lungentuberkulose.“ Berichterstatter: Professor Dr. Bull (Oslo).

Freitag, den 15. August:

„Die Ausbildung der Studierenden und Aerzte auf dem Gebiete der Tuberkulose.“ Berichterstatter: Professor Dr. His (Berlin).

Der Konferenzleitung ist es gelungen, für die Konferenzteilnehmer auf allen norwegischen Schifflinien eine Preisermäßigung von 25 Proz. für die Seereise nach Norwegen zu erhalten. Die gleiche Ermäßigung gilt auch für die Ueberfahrt mit dem Trajekt von Oslo bis zur Grenze. Außerdem sind Ausflüge zu den wichtigsten norwegischen Einrichtungen der Tuberkulosebekämpfung gleichfalls zu einem ermäßigten Preise vorgesehen.

Anmeldungen zur Teilnahme an der Konferenz müssen der Konferenzleitung bis zum 15. Mai vorliegen.

Die Mitglieder der Internationalen Union gegen die Tuberkulose sind zu der Konferenz eingeladen und erhalten auch den Tagungsbericht unentgeltlich. Die Anmeldung hat entweder durch das betreffende Komitee des Landes oder direkt bei der Konferenzleitung in Oslo, Cort Adlersgate 6, zu erfolgen. Jede Anmeldung muß gleichzeitig dem Büro der Internationalen Union in Paris, 2, Avenue Velasquez, mitgeteilt werden. Die Mitglieder der Union haben keinerlei Einschreibgebühr für den Kongress zu zahlen.

Nichtmitglieder, die an der Konferenz teilzunehmen wünschen, haben einen Beitrag von 25 norwegischen Kronen zu entrichten und ein entsprechendes Gesuch an das Tuberkulosekomitee ihres Landes, das Mitglied der Union sein muß, zu richten. Der Betrag ist durch Scheck auf eine Bank in Oslo mit der Angabe „Tuberkulose-Konferenz Oslo 1930“ oder durch Postanweisung (in norwegischen Kronen oder Dollars) einzuzahlen.

Die Familienmitglieder der Konferenzteilnehmer genießen die gleichen Vorteile wie die eingeschriebenen Konferenzmitglieder; sie haben einen Beitrag von 15 norwegischen Kronen zu zahlen, erhalten jedoch nicht den Verhandlungsbericht.

Der Geschäftsführende Ausschuss der Internationalen Union hat für die Bröfnung der an die drei wissenschaftlichen Vorträge sich jedesmal anschließenden Diskussion für jeden Vormittag nur zehn Redner aus zehn verschiedenen Ländern zugelassen. Jedoch können Konferenzteilnehmer, die sich an den für jeden Nachmittag vorgesehenen Festsetzungen der Diskussion beteiligen wollen, ihre Meldungen über das Tuberkulosekomitee ihres Landes der Konferenzleitung in Oslo oder der Internationalen Union in Paris einreichen. Die Erstmeldungen erhalten den Vorrang.

Alle Anmeldungen deutscher Konferenzteilnehmer sind an das Deutsche Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose, Berlin W 9, Königin-Augusta-Str. 7, zu richten, das die Anmeldungen an die Konferenzleitung und an die Internationale Union weitergibt. Von vorschriftsmäßig angemeldeten Teilnehmern der Konferenz werden auch Wortmeldungen zur Diskussion im voraus angenommen.

Osterlehrgang im Friedrich-Fröbel-Haus in Bad Blankenburg in Thür.

Das Thüringische Ministerium des Innern veranstaltet in diesem Jahre vom 14. bis 19. April einen Lehrgang mit dem Thema „Das Spiel des Kindes“.

Als Referenten sind bisher gewonnen worden: Frau Direktorin Klostermann, Putbus; Professor

Dr. H. Volkelt, Psychologisches Institut der Universität Leipzig; Lotte Hoffmann, Leipzig; Frau Barth, Leiterin des Kindergärtnerinnenseminars, Chemnitz; dipl. Gewerbelehrer Berg, Sonneberg.

Das ausführliche Programm wird in der nächsten Nummer dieser Zeitschrift bekanntgegeben. Die Teilnehmergebühr beträgt 10 Mk.

Anmeldungen sind an das Friedrich Fröbel-Haus in Blankenburg i. Thür. zu richten, das für preiswerte Verpflegung und Unterkunft Sorge tragen wird und nähere Auskunft erteilt.

Zur Reform des Schuljahres.

Der Bund Entschiedener Schulreformer sieht in jener Neuregelung der Schulferien, wie sie zurzeit in der Presse diskutiert wird, einen in pädagogischem Sinne völlig an der Oberfläche verbleibenden schulischen Neuerungsversuch, der jedes tieferen Bildungswertes entbehrt. Er steht andererseits auf dem Standpunkt, daß die heute übliche Gliederung der Bildungszeit nach Schuljahren und Jahresklassen weder den biologischen noch den psychologischen Gesetzen der Jugendentwicklung Rechnung trägt. Er lehnt darum diese letztlich wirtschaftlich orientierte Bildungscäsurierung mit dem sich daraus ergebenden Klassen- und Versetzungswesen als eine pädagogisch weiterhin unhaltbare Schulmaßnahme ab. Zum Zwecke der Annäherung der organisatorischen Grundlagen des Schulbetriebes an den jugendlichen Entwicklungsrhythmus und zur Elastisierung der gesamten Bildungsarbeit fordert er die Einführung von Arbeitstertialen, von denen das Frühlingstertial (Ostern bis Mitte Juli) vornehmlich der körperlichen Jugendkultur zuzuweisen ist. Um Ruhe und Stetig-

keit in die Bildungsarbeit zu bringen, hält der Bund die Festlegung des Oster- und Pfingsttermins für dringend notwendig. Kirchen- und Schulbehörden sollten es endlich als ihre Pflicht erkennen, in einer völlig veränderten Kulturepoche mit überkommen, sinnlos gewordenen bürokratischen Gepflogenheiten aufzuräumen.

Berlin, 1. Dezember 1929.

Der Vorstand,

Oestreich, Kölling, Hoepner, Lenz.

Staatlicher Lehrgang.

Das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht veranstaltet in Berlin auf Veranlassung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 27. März bis 18. April 1930 einen

Staatlichen Lehrgang für Musiklehrer und -lehrerinnen an Kindergärtnerinnenseminaren.

In Ausnahmefällen sind auch Jugendleiterinnen zur Teilnahme berechtigt.

Der Arbeitsplan dieses Kurses, der täglich 4 bis 5 Stunden in Anspruch nimmt, umfaßt die Gebiete: Stimmbildung (Chorsingen), Musikerziehung (Methodik), Gehörbildung, Liedkunde, Rhythmik und Sprecherziehung. Dozenten: Studienrätin Maria Cäcilia Geis, Studienrätin Susanne Trautwein, Professor Charlotte Pfeffer, Vilma Mönckeberg-Kollmar. Einzelreferate: Fräulein Abicht, Leiterin des Jugendheims Berlin, Professor Dr. Schünemann, Professor Dr. Moser, Professor Dr. Dessoir.

Die Teilnehmergebühr beträgt 25 RM., nähere Auskunft erteilt die Musikabteilung des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht, Berlin W 35, Potsdamer Straße 120, die auch Programme versendet.

BÜCHERSCHAU

Schulbau, Berufsaulese, Berechtigungswesen. Im Auftrage des Reichsministeriums des Innern bearbeitet von Dr. Gertrud Bäumer. Carl Heymanns Verlag 1930. 77 S. Pr. 3,50 RM.

Der Gegenstand, den das Buch behandelt steht augenblicklich im Brennpunkt des Interesses. Man hat sich in Deutschland mit der dauernden Erhöhung der Anforderungen an die Schulbildung für den Schulbesuch auch der Fachschulen, höheren Fachschulen und Beamtenlaufbahn festgerannt. Das Ausschneiden des preussischen Kultusministers Becker öffnet die Aussicht zu Reformen. Darum wird jeder an Schul- und Berufsfragen Interessierte gierig nach der Bäumerschen Schrift greifen.

Zunächst werden die wirtschaftsstatistischen Grundlagen für die Beurteilung der Bildungsbedürfnisse in Landwirtschaft, Industrie und Handel dargestellt. Für die Landwirtschaft heißt es: „Es darf also nach diesen Ausführungen festgestellt werden, daß für die Bedürfnisse landwirtschaftlicher Fachbildung die allgemein bildenden höheren Schulen als Unterbau nur in sehr begrenztem Maße für erforderlich gehalten werden, prozentual ausgedrückt: für etwa ein Prozent der landwirtschaftlich erwerbstätigen Bevölkerung. Diese Schätzung ist natürlich summarisch. Sie können durch eine Reihe hier nicht zu behandelnder Umstände (etwa die Anforderung der Forstwirtschaft, der Samenkultur usw.) noch modifiziert werden.“ (S. 5.) Für die Industrie führt Bäumer aus: „Größer ist ohne Zweifel der Anteil von Personen mit höherer Schulbildung und Hochschulbildung bei dem techni-

schen Personal. In dieser Gruppe liegt nach der Definition der Wirtschaftsstatistik der Hauptbedarf von Akademikern innerhalb der Wirtschaft. Die Berufszählung hat für diese Gruppe zum Teil eine weitere Auszählung versucht, aus der sich ergibt, daß etwa 122 000 Ingenieure, Architekten und Baumeister in abhängiger Stellung (etwa 19 700 in selbständiger) existieren und 10 574 Chemiker (die Zahl der selbständigen ist hier nicht angegeben). Damit erschöpft sich der Anteil der hochschulmäßig vorgebildeten technischen Angestellten in Industrie und Verkehr (Bd. 402 S. 415), wobei noch darauf hingewiesen werden muß, daß in dieser Zahl noch ein erheblicher Prozentsatz von Nichtakademikern enthalten sein wird.“ (S. 10.)

Das Material über die Frequenz der Schulen und Hochschulen zeigen den steigenden Drang nach höheren Schulen. Nach dem Ergebnis spricht auch Bäumer von der „Entvölkerung der Volksschulen“. Ueber das Problem sagt sie: „Das eigentlich Wesentliche für das Ausleseproblem liegt aber in der Feststellung, daß von den Kindern der ersten Leistungsgruppe, sofern sie der Arbeiterschicht angehören, doch nur 17,4 Prozent in die höhere Schule übertreten, daß es also heute noch nicht gelingt, den Begabungen aus unbemittelten Schichten tatsächlich den Aufstieg zu ermöglichen, während Durchschnittsbegabungen und sogar noch geringere aus anderen Schichten den Uebergang in die höhere Schule erreichen.“ Ueber die Frequenz der Hochschulen wird berichtet: „Von der Gesamtzahl der Studierenden sind

im Sommersemester 1928 94,2 Prozent, d. h. 104 427 Reichsdeutsche. Auf 100 000 Einwohner, ist die Zahl der reichsdeutschen Studierenden gegenüber dem Sommersemester 1927 von 150 auf 167 gestiegen.“ (S. 35.) Bäumer erörtert dann weiter das Mißverhältnis zwischen Vorbildungsangebot und Vorbildungsbedarf. Dabei zitiert sie die verschiedenen öffentlichen Äußerungen von Handelskammern usw. zur Ablehnung des Berechtigungswesens.

In dem Abschnitt „Die Regelung der Berufsauslese durch die Schule“ wird dann auf das eigentliche Problem eingegangen. Bäumer bedauert, daß viele Schüler von der Volksschule in die Mittelschulen und höheren Schulen übergehen, ohne deren Schulziel wirklich zu erreichen. Der Besuch der Aufbauklassen, die auch nach Ansicht des Deutschen Städtetages den Zweck haben, gut Begabten und Bildungswilligen aus der Volksschule in weiterführendem Lehrgang über das Ziel der Volksschule hinaus soweit zu fördern, daß ihnen das Zeugnis der mittleren Reife verliehen werden kann, ist vorzuziehen. Heute kann die mittlere Reife in diesen Aufbauklassen, wo sie vorhanden sind in gewissen Mittelschulen und höheren Schulen erreicht werden. Dieses Nebeneinander aber habe verhindert, daß auch noch von höheren Klassen der gehobenen Volksschule oder der Mittelschule in die Oberstufe höherer Lehranstalten übergegangen werden kann. Bäumer lehnt energisch ab, die Lebens- und Berufsberechtigung danach zu differenzieren, in welcher Schule ein Schüler seine 10 Schuljahre abgemacht hat, ob in der Volks-, Mittel- oder höheren Schule. Berufsbildung und Berufe, die auf dem Abschluß des 10. Schuljahres aufbauen, dürfen nur eine allgemeine geistige Schulung und in

sehr weitem Sinn eine gewisse Grundlage für Kenntnisse und Fähigkeiten fordern. Alles andere führt zu einer Ueberfüllung der höheren Schule, die — Bäumer gibt Beispiele dafür — trotz Schulgeldes Staat und Gemeinden viel mehr Geld kostet als die Volksschulen. Bäumer bemerkt dann weiter, daß für den Eintritt in bestimmte kaufmännische und technische Lehrlingsstellen der Besuch der Schule bis zum Abiturium gar nicht geeignet sei. Sie zitiert in diesem Zusammenhang Kerschens- steiner: „Es ist eine Erfahrungstatsache, daß nicht bloß charaktermäßig, sondern vor allem auch technisch ausbildungsmäßig junge Leute über 18 Jahre zum Lehrling weniger geeignet sind als Vier- zehn- bis Sechszehnjährige.“ (S. 56.)

Bäumer fordert unter anderem die Ausgestaltung der Volksschulen durch Aufbauschulen, damit die Volksschüler nicht in eine Sackgasse laufen, Berufslaufbahnberatung und schließlich, daß die Wirtschaft sich besser über das Schulwesen informiere und daß die wirtschaftliche und soziale Stellung im Beruf nicht wie bisher von der Schulbildung abhängig gemacht werde. Sie schließt: „Es dürfte kaum bestreitbar sein, daß dieses Prinzip (Vorrecht der höheren Schule. D. Red.) in früherer Zeit auch als Mittel diente, das Privileg der sozialen Oberschicht auf dieses Berufsgebiet zu schützen, und daß der Aufstieg aus anderen Schichten dadurch erschwert werden sollte, daß er nicht durch die Leistung im Berufe, sondern nur von der für die Unbemittelten viel schwerer zu erringenden Basis einer höheren Schulbildung aus erfolgen kann.“ (S. 68.)

Verfasserin und Verlag muß man für Fragestellung und Problembehandlung dankbar sein.

Wachenheim.